

Nr 269 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz erlassen wird und das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014, die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, das Jagdgesetz 1993, das Berufsjägergesetz, das Fischereigesetz 2002, das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, das Salzburger Bergsportführergesetz, das Fiakergesetz, das Salzburger Allgemeine Landesdienstleistungsgesetz, das Salzburger Höhlengesetz, das Salzburger Gemeindesanitätsgesetz 1967, das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz geändert werden (Salzburger EU-Berufsqualifikationen-Anpassungsgesetz 2017)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz vom über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Bundesland Salzburg (Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz – BQ-AnerG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Qualifikationsniveaus
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Europäischer Berufsausweis
- § 6 Beantragung eines Europäischen Berufsausweises
- § 7 Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Europäischen Berufsausweis
- § 8 Teilqualifikationen
- § 9 Berufspraktika

2. Abschnitt

Anerkennung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

- § 10 Anerkennungsvoraussetzungen
- § 11 Ausgleichsmaßnahmen
- § 12 Anerkennung der Berufserfahrung
- § 13 Unterlagen
- § 14 Verfahrensvorschriften
- § 15 Europäischer Berufsausweis – Niederlassung
- § 16 Führen der Berufsbezeichnung

3. Abschnitt

Ausübung eines landesgesetzlich geregelten Berufs im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

- § 17 Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit
- § 18 Erbringung der Dienstleistung
- § 19 Überprüfung der Berufsqualifikation

- § 20 Europäischer Berufsausweis – Dienstleistung
- § 21 Mitteilungspflichten des Dienstleisters oder der Dienstleisterin

4. Abschnitt

Behörde, grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit und Vorwarnmechanismus

- § 22 Behörde
- § 23 Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit – Niederlassung
- § 24 Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit – Dienstleistung
- § 25 Vorwarnmechanismus

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 26 Strafbestimmungen
- § 27 Verweisungen auf Bundesrecht
- § 28 Umsetzungshinweis
- § 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt:

1. die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-Mitgliedsstaaten), in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaaten), in der Schweiz oder in einem anderen über Abs 2 erfassten Staat von österreichischen oder anderen begünstigten Staatsangehörigen erworben und über die von einer zuständigen Behörde Nachweise ausgestellt worden sind, die dort unmittelbar zum Zugang zu einem entsprechenden Beruf und zu dessen Ausübung berechtigen;
2. die Ausübung landesgesetzlich geregelter Berufe im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit durch begünstigte Staatsangehörige von einem anderen Niederlassungsstaat aus;
3. den teilweisen Zugang zu einem reglementierten Beruf;
4. die Anerkennung von in einem anderen Staat absolvierten Berufspraktika.

(2) Andere begünstigte Staatsangehörige im Sinn des Abs 1 sind:

1. Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten und EWR-Vertragsstaaten sowie deren Familienangehörige, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 15a und 15b FPG oder gemäß den §§ 54, 54a und 57 NAG verfügen;
2. Staatsangehörige der Schweiz auf Grund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (ABl Nr L 114 vom 30. April 2002), kundgemacht unter BGBl III Nr 133/2002, sowie deren Familienangehörige, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 15a und 15b FPG oder gemäß den §§ 54, 54a und 57 NAG verfügen;
3. langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige, die über einen Aufenthaltstitel gemäß den §§ 42, 45, 46 Abs 1 Z 2 lit a und Abs 3, 49 Abs 2 oder 4, 50 Abs 1 (betreffend die Fälle gemäß § 49 Abs 2 oder 4) oder 50a NAG verfügen;
4. Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte;
5. Staatsangehörige von Staaten, mit denen die Europäische Union oder die Republik Österreich Verträge abgeschlossen hat, soweit darin die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen, die im jeweiligen Staat erworben und über die von einer zuständigen Behörde dieses Staates Nachweise ausgestellt worden sind, vorgesehen ist.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäß auch für die Anerkennung von Nachweisen über Berufsausbildungen und -qualifikationen Anwendung, die in einem anderen österreichischen Bundesland einer Person ausgestellt worden sind und dort landesgesetzlich zum Zugang zu einem ent-

sprechenden Beruf und zu dessen Ausübung berechtigen, soweit in den jeweiligen Landesgesetzen nicht eigene Bestimmungen getroffen sind.

(4) Weiters können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Berufsausbildungen und -qualifikationen, die in einem Drittstaat erworben worden sind und über die von einer zuständigen Behörde Nachweise ausgestellt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden, soweit in den jeweiligen Landesgesetzen nicht eigene Bestimmungen getroffen sind. Die Anerkennung kann von der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. Anpassungslehrgang: die Ausübung eines landesgesetzlich geregelten Berufs, die unter Verantwortung eines oder einer qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt, erforderlichenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht und einer abschließenden Bewertung unterliegt;
2. Aufnahmestaat: ein EU-Mitgliedsstaat, ein EWR-Vertragsstaat, die Schweiz und andere Vertragsstaaten im Sinn des § 1 Abs 2 Z 5, in dem der Inhaber oder die Inhaberin einer in Salzburg erworbenen Berufsausbildung bzw -qualifikation den betreffenden Beruf bei Erfüllung aller Voraussetzungen auszuüben oder zukünftig weiter auszuüben beabsichtigt;
3. Ausbildungsnachweise:
 - a) die Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde für den Abschluss einer überwiegend in Herkunftsstaaten absolvierten Berufsausbildung ausgestellt worden sind;
 - b) die Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde eines Drittstaates ausgestellt worden sind, wenn ihr Inhaber oder ihre Inhaberin im betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Herkunftsstaat besitzt, der diese Nachweise anerkannt hat und die Berufserfahrung bestätigt;
4. Ausgleichsmaßnahmen: der Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung;
5. Behörde: die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung von Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz bestimmte Stelle;
6. Beruf oder berufliche Tätigkeit: eine entgeltliche Tätigkeit, für die der Zugang und die Ausübung landesgesetzlichen Bestimmungen unterliegen und die der oder die im Herkunftsstaat dazu qualifizierte Antragsteller oder Antragstellerin im Land Salzburg auszuüben beabsichtigt, wenn diese Tätigkeit vergleichbar ist;
7. Berufserfahrung: die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs als Vollzeitbeschäftigung oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung in einem Herkunftsstaat;
8. Berufspraktikum: ein Zeitraum der Berufstätigkeit unter Aufsicht, die eine Bedingung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf auf dem Qualifikationsniveau eines Diploms (§ 3 Abs 1 Z 3 lit b) darstellt; dieses kann entweder während oder nach dem Abschluss einer Ausbildung stattfinden;
9. Berufsqualifikationen oder berufliche Qualifikationen: die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die durch Ausbildungs-, Befähigungsnachweise, Zeugnisse, Diplome und/oder durch Berufserfahrung nachgewiesen werden;
10. Dienstleistung: die vorübergehende und gelegentliche Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Land Salzburg durch eine natürliche oder juristische Person, die diese Tätigkeit in einem Niederlassungsstaat rechtmäßig ausübt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung ist im Einzelfall anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität sowie unter Bedachtnahme auf eine nur saisonale Ausübung zu beurteilen. Für Staatsangehörige der Schweiz darf die Dauer einer Dienstleistung 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreiten;
11. Drittstaat: ein Staat, der nicht EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Vertragsstaat oder Vertragsstaat im Sinn des § 1 Abs 2 Z 5 ist, nicht aber die Schweiz;
12. Eignungsprüfung: eine von den gesetzlich vorgesehenen Prüfstellen durchgeführte oder von der Behörde anerkannte Prüfung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen des Antragstellers oder der Antragstellerin, mit der die Fähigkeit beurteilt werden soll, den reglementierten Beruf auszuüben;
13. Europäischer Berufsausweis: eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass der oder die Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende

- und gelegentliche Ausübung von Dienstleistungen oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in Salzburg erfüllt;
14. Europäisches System zur Übertragung von Studienleistungen oder ECTS-Punkte: das Punktesystem für Hochschulausbildung (European Credit Transfer System), das im Europäischen Hochschulraum verwendet wird;
 15. gemeinsame Ausbildungsprüfung: eine standardisierte Eignungsprüfung, die in allen teilnehmenden Staaten zur Verfügung steht und den Inhabern oder Inhaberinnen einer bestimmten Berufsqualifikation vorbehalten ist;
 16. gemeinsamer Ausbildungsrahmen: ein gemeinsames Spektrum von für die Ausübung des betreffenden Berufs mindestens erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen;
 17. Herkunftsstaat: ein Staat, in dem die Berufsausbildungen und -qualifikationen erworben worden sind, die deren Inhaber oder Inhaberin berechtigen, den betreffenden Beruf dort auszuüben;
 18. lebenslanges Lernen: jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, der beruflichen Bildung, informellen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch die Berufsethik gehören kann;
 19. Niederlassungsstaat: ein EU-Mitgliedsstaat, ein EWR-Vertragsstaat, die Schweiz und andere Vertragsstaaten im Sinn des § 1 Abs 2 Z 5, in dem ein Dienstleister oder eine Dienstleisterin zur rechtmäßigen Ausübung eines entsprechenden Berufs niedergelassen ist;
 20. Qualifikationsniveau: die Einstufung der Nachweise über Berufsausbildungen und -qualifikationen nach dem Schema gemäß § 3 Abs 1;
 21. reglementierte Ausbildung: eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufs ausgerichtet ist und aus einem oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, die gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, ein Berufspraktikum oder eine Berufspraxis ergänzt werden;
 22. reglementierter Beruf: eine berufliche Tätigkeit, bei der der Zugang oder die Ausübung direkt oder indirekt durch rechtliche Bestimmungen an den Besitz bestimmter Qualifikationen gebunden ist;
 23. zuständige Behörde: jede von einem Herkunftsstaat mit der Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise oder andere Dokumente auszustellen oder Auskünfte dazu zu erteilen sowie Anträge entgegenzunehmen und darüber zu entscheiden, soweit dies im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen steht;
 24. zwingende Gründe des Allgemeininteresses: Gründe, die als solche in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union anerkannt sind, insbesondere Verbraucherschutz, Gesundheitsschutz und öffentliche Sicherheit.

Qualifikationsniveaus

§ 3

- (1) Für die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen sind folgende, im Herkunftsstaat erworbene Nachweise zu unterscheiden:
1. Befähigungsnachweise: Bescheinigungen über
 - a) Allgemeinkenntnisse auf Grund einer allgemeinen Schulbildung,
 - b) eine absolvierte berufliche Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom ausgestellt wird, oder die Ablegung einer Prüfung für einen bestimmten Beruf ohne vorhergehende Ausbildung,
 - c) die Ausübung eines bestimmten Berufs im Herkunftsstaat entweder vollzeitlich während drei aufeinanderfolgender Jahre oder teilzeitlich während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren oder
 - d) die vollzeitliche Ausübung eines bestimmten Berufs in der Dauer von zwei Jahren während der letzten zehn Jahre im Herkunftsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, wenn der Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nachgewiesen wird;
 2. Zeugnisse: Bescheinigungen über den Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau, und zwar
 - a) auf allgemeinbildendem Niveau ergänzt durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die nicht dem Diplomniveau entspricht, in Verbindung mit einem erforderlichen Berufspraktikum oder einer Berufspraxis oder

- b) auf dem Niveau einer technischen oder berufsspezifischen Ausbildung gegebenenfalls ergänzt durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß Z 1 lit b, in Verbindung mit einem erforderlichen Berufspraktikum oder einer Berufspraxis;

3. Diplome:

a) außeruniversitäre Diplome: Bescheinigungen über

- aa) den Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die den Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung oder einer entsprechenden Schulbildung der Sekundarstufe II zur Voraussetzung hat, zusammen mit der Berufsausbildung, die gegebenenfalls mit dieser Ausbildung gefordert wird, oder
- bb) den Abschluss eines reglementierten Ausbildungsganges oder im Fall eines reglementierten Berufs, mit dem einer dem Ausbildungsniveau gemäß sublit aa entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung, durch die Kompetenzen vermittelt werden, die über das hinausgehen, was durch das Qualifikationsniveau nach Z 2 vermittelt wird, wenn diese Ausbildung eine vergleichbare Befähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet, sofern dem Diplom eine Bescheinigung des Herkunftsstaats beigelegt ist, oder

b) universitäre Diplome: Bescheinigungen über

- aa) den Abschluss einer postsekundären Ausbildung an einer Universität, Hochschule oder anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau in der Dauer von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden kann, einschließlich einer Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium erforderlich ist, oder
- bb) den Abschluss einer postsekundären Ausbildung an einer Universität, Hochschule oder anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau in der Dauer von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden kann, und gegebenenfalls über eine über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche, erfolgreich abgeschlossene berufliche Ausbildung;

4. gleichgestellte Ausbildungsnachweise: Nachweise, die von der zuständigen Behörde ausgestellt wurden, den erfolgreichen Abschluss einer in der Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und von diesem Staat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten. Diese sind den Nachweisen nach Z 1 bis 3 auch in Bezug auf das entsprechende Niveau gleichgestellt. Unter diesen Voraussetzungen sind jene Nachweise, die im Herkunftsstaat erworben worden sind, dort aber nicht mehr den geltenden rechtlichen Bestimmungen für den Zugang zu einem Beruf oder für dessen Ausübung entsprechen, da dieser Staat die rechtlichen Voraussetzungen geändert hat, und trotzdem dem Inhaber oder der Inhaberin auf Grund seiner bisher absolvierten Ausbildung die Ausübung des betreffenden Berufs gestatten, als gleichgestellt anzusehen.

(2) Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittstaat ausgestellte Ausbildungsnachweis, wenn sein Inhaber oder seine Inhaberin in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Herkunftsstaat, der diesen Ausbildungsnachweis nach Art 2 Abs 2 der Berufsqualifikations-Anerkennungsrichtlinie für die Ausübung eines reglementierten Berufs anerkannt hat, besitzt und dieser Herkunftsstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

Sprachkenntnisse

§ 4

(1) Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, haben über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen, soweit dies für die Ausübung des Berufs erforderlich ist.

(2) Überprüfungen der Sprachkenntnisse gemäß Abs 1 dürfen von der Behörde erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation oder nach Ausstellung des Europäischen Berufsausweises (§ 5) vorgenommen werden und überdies nur dann, wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass die Person hinsichtlich der Tätigkeit, die sie ausüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt. Die Behörde hat über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 1 mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Überprüfungen gemäß Abs 2 müssen in einem angemessenen Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen.

Europäischer Berufsausweis

§ 5

(1) Ein Europäischer Berufsausweis ist nach Maßgabe der Abs 2 bis 4 auf Antrag nach den Vorgaben der von der Europäischen Kommission gemäß Art 4a Abs 7 der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie zu erlassenden Durchführungsrechtsakten für die betreffenden landesgesetzlich geregelten Berufe auszustellen. Der Inhaber oder die Inhaberin einer Berufsqualifikation hat die Wahl zwischen dem Europäischen Berufsausweis und der Inanspruchnahme der Verfahren gemäß dem 2. und 3. Abschnitt.

(2) Die Behörde hat einem oder einer in Salzburg niedergelassenen Inhaber oder Inhaberin einer landesgesetzlich geregelten Berufsqualifikation, der oder die Dienstleistungen außerhalb von Salzburg erbringen will, einen Europäischen Berufsausweis gemäß § 20 Abs 1 auszustellen, wenn es sich um keine Tätigkeit im Sinn des § 19 Abs 1 handelt.

(3) Die Behörde hat betreffend landesgesetzlich geregelte Tätigkeiten einem Inhaber oder einer Inhaberin von Berufsausbildungen und -qualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden einen Europäischen Berufsausweis gemäß § 20 Abs 7 oder § 15 auf der Grundlage der vom Herkunftsstaat gemäß Art 4a Abs 5 Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie abgeschlossenen vorbereitenden Schritte auszustellen, wenn

1. er oder sie eine Dienstleistung in Salzburg ausüben will, soweit dies eine Tätigkeit im Sinn des § 19 Abs 1 betrifft, oder
2. er oder sie sich in Salzburg niederlassen will.

(4) Die Behörde hat für in Salzburg niedergelassene Inhaber oder Inhaberinnen einer landesgesetzlich geregelten Berufsqualifikation, die

1. eine Dienstleistung gemäß § 19 Abs 1 in einem Aufnahmestaat erbringen wollen, oder
2. sich in einem Aufnahmestaat niederzulassen beabsichtigen

alle vorbereitenden Schritte hinsichtlich der eigenen Datei des Antragstellers oder der Antragstellerin abzuschließen, die innerhalb des Binnenmarktinformationssystems der Europäischen Union (IMI) gemäß den §§ 20 Abs 7 und 15 zu erstellen sind (IMI-Datei). Die gemäß Art 4d Abs 2 der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie vom Aufnahmestaat angeforderten Informationen und Dokumente sind den zuständigen Behörden innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung zu stellen.

(5) In den Fällen des Abs 3 Z 2 bleiben landesgesetzlich vorgesehene Registrierungs- und Kontrollverfahren unberührt, wenn sie bereits vor der Einführung des Europäischen Berufsausweises für diesen Beruf bestanden haben.

(6) Die Salzburger Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass Bürger bzw Bürgerinnen und Antragsteller bzw Antragstellerinnen über die Funktion und den zusätzlichen Nutzen eines Europäischen Berufsausweises bei den Berufen, für die er eingeführt wurde, informiert werden.

(7) Die Salzburger Landesregierung kann nach Maßgabe der jeweiligen Durchführungsrechtsakte nach Art 4a Abs 7 der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie nähere Vorschriften insbesondere über erforderliche Angaben und vorzulegende Dokumente einschließlich allfälliger Beglaubigungen und Übersetzungen, die Art der Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit des Europäischen Berufsausweises und den Kreis der hierzu Berechtigten durch Verordnung erlassen.

Beantragung eines Europäischen Berufsausweises

§ 6

(1) Die Behörde hat es Inhabern oder Inhaberinnen einer Berufsqualifikation in einem vom § 5 Abs 1 erfassten Beruf zu ermöglichen, einen Europäischen Berufsausweis über eine von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellte Datenanwendung zu beantragen, durch die eine eigene IMI-Datei für diesen Antragsteller oder diese Antragstellerin erstellt wird. Der Europäische Berufsausweis kann auch schriftlich beantragt werden, wenn die Behörde über die notwendigen technischen Vorkehrungen für die Erstellung der IMI-Datei sowie die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises verfügt.

(2) Den Anträgen gemäß Abs 1 sind alle gemäß den betreffenden Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zu Art 4a Abs 7 der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie vorgeschriebenen Dokumente anzuschließen.

(3) Die Behörde hat Antragstellern oder Antragstellerinnen im Sinn des § 5 Abs 2 und 4 den Empfang der Unterlagen innerhalb einer Woche zu bestätigen und ihnen gegebenenfalls gemäß § 13 Abs 3 AVG mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(4) Die Behörde hat in Salzburg niedergelassenen Antragstellern oder Antragstellerinnen alle Bescheinigungen auszustellen, die nach diesem Gesetz, den anzuwendenden Bestimmungen der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie oder den Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zu Art 4a Abs 7 der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie erforderlich sind.

(5) Die Behörde hat bei Anträgen gemäß Abs 1 zu überprüfen, ob

1. der Antragsteller oder die Antragstellerin in Salzburg rechtmäßig niedergelassen ist und
2. alle in Salzburg ausgestellten notwendigen Dokumente gültig und echt sind.

In Fällen begründeter Zweifel hat die Behörde die Gültigkeit und Echtheit der Dokumente gemäß Z 2 von Amts wegen zu prüfen oder vom Antragsteller oder der Antragstellerin beglaubigte Kopien der Dokumente zu verlangen.

(6) Stellt der Antragsteller oder die Antragstellerin wiederholt Anträge gemäß Abs 1, darf die Behörde keine neuerliche Einreichung von gültigen Dokumenten verlangen, die bereits in der IMI-Datei enthalten sind.

Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Europäischen Berufsausweis

§ 7

(1) Die Behörde hat unter Beachtung des Datenschutzgesetzes 2000 und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 in der IMI-Datei die Angaben über das Vorliegen disziplinarrechtlicher, verwaltungsstrafrechtlicher oder strafgesetzlicher Sanktionen, die sich auf die Zulässigkeit der Ausübung der Tätigkeit durch den Inhaber oder die Inhaberin eines Europäischen Berufsausweises auswirken, unverzüglich zu aktualisieren. Informationen, die nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen.

(2) Die Behörde hat den Inhaber oder die Inhaberin des Europäischen Berufsausweises und die sonstigen Behörden, die Zugang zur entsprechenden IMI-Datei haben, unbeschadet der Verpflichtung zur Vorwarnung gemäß § 25, unverzüglich über eine gemäß Abs 1 vorgenommene Aktualisierung zu unterrichten.

(3) Die Verpflichtung gemäß Abs 1 ist auf folgende Daten beschränkt:

1. die Identität des oder der Berufsangehörigen;
2. den betroffenen Beruf;
3. die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung über die Beschränkung oder die Untersagung getroffen hat;
4. den Umfang der Beschränkung oder Untersagung der Tätigkeit und
5. den Zeitraum, für den die Beschränkung oder Untersagung gilt.

(4) Die Angaben im Europäischen Berufsausweis sind auf jene Daten zu beschränken, die zur Überprüfung des Rechts des Inhabers oder der Inhaberin auf Ausübung des Berufs, für den der Ausweis ausgestellt wurde, erforderlich sind. Dies betrifft:

1. Namen und Vornamen,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Beruf, förmliche Qualifikationen des Inhabers oder der Inhaberin und anwendbare Regelungen,
4. beteiligte zuständige Behörden, Ausweisnummer und Sicherheitsmerkmale,
5. Bezugnahme auf ein gültiges Identitätsdokument.

Die Behörde hat sicherzustellen, dass Arbeitgeber, Kunden, Behörden, Parteien und andere Interessengruppen die Echtheit und Gültigkeit der ihnen vom Inhaber oder von der Inhaberin eines für Salzburg gültigen vorgelegten Europäischen Berufsausweises nach Maßgabe der von der Europäischen Kommission zur Durchführung des Art 4e Abs 7 zweiter Unterabsatz der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie erlassenen Rechtsakte prüfen können.

(5) Informationen über die vom Inhaber oder von der Inhaberin des Europäischen Berufsausweises erworbene Berufserfahrung oder bestandene Ausgleichsmaßnahmen sind nur in die IMI-Datei aufzunehmen. Zugang zu den Informationen in der IMI-Datei haben nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften nur die zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmestaates. Der Inhaber oder die Inhaberin des Europäischen Berufsausweises ist auf Antrag über den Inhalt der IMI-Datei zu unterrichten.

(6) Die in einer IMI-Datei enthaltenen Daten dürfen solange verarbeitet werden, wie es für Zwecke des Anerkennungsverfahrens und als Nachweis der Anerkennung oder die Übermittlung der Meldung gemäß § 17 Abs 1 Z 3, Abs 3 und 4 erforderlich ist. Der Inhaber oder die Inhaberin eines Europäischen Berufsausweises kann jederzeit und kostenlos die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten oder die Löschung und Sperrung der entsprechenden IMI-Datei verlangen. Der Inhaber oder die Inhaberin sind über dieses Recht bei der Ausstellung des Europäischen Berufsausweises zu informieren und alle zwei Jahre daran zu erinnern. Wurde der ursprüngliche Antrag online eingereicht, ist eine Erinnerung nicht erforderlich.

(7) Betrifft ein Antrag auf Löschung einer IMI-Datei einen Europäischen Berufsausweis gemäß den §§ 15 oder 20 Abs 7, hat die Behörde in den Fällen des § 5 Abs 3 dem Inhaber oder der Inhaberin der Berufsqualifikation einen Nachweis zur Bescheinigung der Anerkennung seiner oder ihrer Berufsqualifikation auszustellen.

(8) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Europäischen Berufsausweis und in allen IMI-Dateien gilt die Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach §§ 5 bis 7, 15 und 20 dieses Gesetzes als Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 Datenschutzgesetz 2000. Hinsichtlich ihrer Aufgaben gemäß Art 4e Abs 1 bis 4 der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie gilt die Europäische Kommission als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinn des Art 2 lit d der Verordnung (EG) Nr 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Teilqualifikationen

§ 8

(1) Die Behörde hat im Einzelfall partiellen Zugang zu einer landesgesetzlich geregelten beruflichen Tätigkeit mit Bescheid zu gewähren, wenn

1. der Antragsteller oder die Antragstellerin ohne Einschränkungen qualifiziert ist, im Herkunftsstaat eine berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Salzburg ein partieller Zugang beantragt wird,
2. die Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit im Herkunftsstaat und dem landesgesetzlich geregelten Beruf so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen bewirken würde, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin nahezu vollständig die landesgesetzlich geregelte Ausbildung absolvieren müsste, um diesen landesgesetzlich geregelten Beruf auszuüben, und
3. sich die betreffende berufliche Tätigkeit nach objektiven Kriterien von den anderen von der landesgesetzlichen Regelung umfassten Tätigkeiten trennen lässt; bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Der teilweise Zugang darf nur verweigert werden, wenn dies

1. durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (§ 2 Z 24) gerechtfertigt ist,
2. geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und
3. nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des Ziels gemäß Z 2 erforderlich ist.

(3) Für das Verfahren betreffend die Anerkennung von Teilqualifikationen sind jeweils die Bestimmungen der Abschnitte 2 oder 3 anzuwenden.

(4) Die Abs 1 bis 3 sind auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß §§ 11 Abs 4 und 12 nicht anzuwenden.

(5) Im Fall eines partiellen Berufszugangs hat die Berufsausübung unter der im Herkunftsstaat vorgesehenen Berufsbezeichnung zu erfolgen. Der zulässige Umfang der beruflichen Tätigkeit ist Dritten gegenüber in ausreichend erkennbarer Weise ersichtlich zu machen. Die Behörde kann im Anerkennungsbescheid nach Abs 1 vorschreiben, dass die Berufsbezeichnung in deutscher Sprache zu führen ist.

Berufspraktika

§ 9

(1) Ist der Abschluss eines Berufspraktikums Voraussetzung für den Zugang zu einer landesgesetzlich geregelten Tätigkeit, hat die Behörde in anderen Herkunftsstaaten absolvierte Berufspraktika anzuerkennen,

1. sofern das Berufspraktikum hinsichtlich der Organisation und der Überwachung durch eine befähigte Person den landesrechtlich festgelegten Anforderungen entspricht, und
2. soweit die Dauer der Anerkennung von Berufspraktika im Ausland nicht landesgesetzlich beschränkt ist.

In einem Drittstaat absolvierte Berufspraktika sind bei der Anerkennung zu berücksichtigen.

(2) Durch die Anerkennung eines Berufspraktikums wird eine Prüfung, die für den Zugang zum jeweiligen landesgesetzlich geregelten Beruf erforderlich ist, nicht ersetzt.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften zur den Voraussetzungen der Anerkennung gemäß Abs 1 erlassen.

2. Abschnitt

Anerkennung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

Anerkennungsvoraussetzungen

§ 10

(1) Setzt die Aufnahme oder Ausübung eines landesgesetzlich geregelten Berufs den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen voraus, hat die Behörde die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs zu genehmigen, wenn

1. der Antragsteller oder die Antragstellerin über den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß § 3 verfügt, der im Herkunftsstaat erforderlich ist, um dort die Genehmigung zur Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs zu erhalten und
2. dieser Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde.

(2) Ist die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs im Sinn des Abs 1 im Herkunftsstaat nicht geregelt, ist die Aufnahme oder Ausübung des Berufs zu genehmigen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin diesen Beruf in den der Antragstellung vorangegangenen zehn Jahren durch ein Jahr vollzeitlich oder in einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt hat, sofern er oder sie im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, der oder die

1. von der zuständigen Behörde ausgestellt wurden und
2. bescheinigen, dass auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Der Nachweis der Berufserfahrung entfällt, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin über einen Ausbildungsnachweis in der Form eines reglementierten Ausbildungsgangs verfügt.

(3) Das Ausbildungsniveau gemäß § 3 Abs 1 und die Gleichwertigkeit einer Ausbildung gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb mit einer Ausbildung gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a sublit aa können durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde nachgewiesen werden.

(4) Die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs ist nicht zu genehmigen, wenn die landesgesetzliche Regelung ein Diplom gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit b sublit bb (universitäre Diplome mit ua mindestens vier Jahren Ausbildungsdauer) erfordert und der Antragsteller oder die Antragstellerin nur über den Ausbildungsnachweis gemäß § 3 Abs 1 Z 1 (Befähigungsnachweis) verfügt.

Ausgleichsmaßnahmen

§ 11

(1) Im Bescheid über die Anerkennung kann die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorgeschrieben werden, wenn

1. sich die nachgewiesene Ausbildung auf Fächer bezieht, die von den als wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs landesrechtlich vorgeschriebenen Fächern hinsichtlich Inhalt und Dauer bedeutend abweichen; oder
2. der Beruf eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und landesrechtlich für den Beruf eine besondere Ausbildung verlangt wird, die sich auf Fächer bezieht, die wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind, die nachgewiesene Ausbildung davon aber bedeutend abweicht.

Der Bescheid hat in der Begründung betreffend die Ausgleichsmaßnahmen auch zu enthalten:

1. das Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1, 2 oder 3 der landesgesetzlich festgelegten Ausbildung und das Qualifikationsniveau der vom Antragsteller oder der Antragstellerin vorgelegten Berufsqualifikation und
2. die wesentlichen Unterschiede gemäß Abs 3 sowie die Gründe, warum diese Unterschiede nicht gemäß Abs 3 Z 2 ausgeglichen werden können.

(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Recht zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung zu wählen. Abweichend davon ist eine Eignungsprüfung abzulegen,

1. im Fall des § 12, wenn eine Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter ausgeübt werden soll, und die Kenntnis und Anwendung spezifischer innerstaatlicher Rechtsvorschriften erforderlich ist, soweit dies in den landesgesetzlichen Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist;
2. im Fall des § 3 Abs 1 Z 4;
3. wenn dies landesgesetzlich auf Grund einer Ausnahme gemäß Art 14 Abs 2 zweiter Unterabsatz der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie vorgesehen ist;
4. wenn der Inhaber oder die Inhaberin eines Befähigungsnachweises (§ 3 Abs 1 Z 1) die Anerkennung einer Berufsqualifikation beantragt, die landesgesetzlich als außeruniversitäres Diplom (§ 3 Abs 1 Z 3 lit a) eingestuft ist;
5. wenn der Inhaber oder die Inhaberin eines Zeugnisses gemäß § 3 Abs 1 Z 2 die Anerkennung einer Berufsqualifikation beantragt, die landesgesetzlich als Diplom gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit b eingestuft ist.

Beantragt der Inhaber oder die Inhaberin eines Befähigungsnachweises (§ 3 Abs 1 Z 1) die Anerkennung einer Berufsqualifikation, die landesgesetzlich als postsekundärer Ausbildungslehrgang gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit b sublit aa eingestuft ist, sind sowohl ein Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorzuschreiben.

(3) Bei der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Insbesondere ist zuvor zu prüfen, ob die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin im Rahmen seiner bzw ihrer Berufspraxis im Herkunftsstaat oder Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf Grund deren die Vorschreibung der Ausgleichsmaßnahmen möglich wäre, ganz oder teilweise ausgleichen können. Vor der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ist zu prüfen, ob die von einem Antragsteller oder einer Antragstellerin

1. im Rahmen seiner bzw ihrer Berufspraxis oder
2. durch lebenslanges Lernen

in einem vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes gemäß § 1 Abs 1, 2 oder 3 erfassten Staat bzw Bundesland oder Drittstaat erworbenen und von einer zuständigen Stelle formell als gültig anerkannten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen geeignet sind, den wesentlichen Unterschied im Sinn des Abs 1 Z 1 und 2 ganz oder teilweise auszugleichen. Als Fächer, die bedeutend von der gemäß den landesrechtlichen Vorschriften geforderten Ausbildung im Sinn des Abs 1 Z 1 und 2 abweichen, gelten jene, deren Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung des Antragstellers oder der Antragstellerin wesentliche inhaltliche Abweichungen gegenüber der landesgesetzlich geforderten inländischen Ausbildung aufweist. Dabei und für die Vorschreibung des Inhalts eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung sind der Inhalt der landesrechtlichen Vorschriften über den Lehrstoff und die Ausbildungsdauer mit der bisherigen Ausbildung des Antragstellers oder der Antragstellerin zu vergleichen, um festzustellen, über welche Ausbildungsinhalte der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verfügt.

(4) Ausgleichsmaßnahmen dürfen nicht vorgeschrieben werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine Ausbildung absolviert hat, die

1. einem von der Europäischen Kommission nach Art 49a Abs 4 der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie festgelegten und von Österreich eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder
2. einem von der Europäischen Kommission nach Art 49b Abs 4 der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie festgelegten und von Österreich eingeführten gemeinsamen Ausbildungsprüfung

entspricht.

(5) Die Behörde hat sicherzustellen, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin eine Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der Erlassung des Bescheides gemäß Abs 1 ablegen kann.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen erlassen.

Anerkennung der Berufserfahrung

§ 12

Wenn in landesrechtlichen Vorschriften für die Ausübung eines Berufs, der unter die im Anhang IV Verzeichnis III der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie angeführten Tätigkeiten fällt, allgemeine, kaufmännische oder fachliche Kenntnisse oder Fertigkeiten vorgeschrieben werden, ist die Berufserfahrung als gleichwertig anzuerkennen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin den betreffenden Beruf im Herkunftsstaat wie folgt ausgeübt hat:

1. als Selbstständiger oder Selbstständige oder als Betriebsleiter oder -leiterin
 - a) in ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit, wobei die Beendigung der Tätigkeit vom Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags bei der Behörde gerechnet nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen darf;
 - b) in ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit, wenn für die Tätigkeit eine vorausgehende Ausbildung nachgewiesen wird; oder
 - c) in ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit, wenn auch eine mindestens dreijährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter oder Beschäftigte nachgewiesen wird, wobei die Beendigung dieser Tätigkeit vom Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags bei der Behörde gerechnet nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen darf; oder
2. als abhängig Beschäftigter oder Beschäftigte in ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit, wenn für die Tätigkeit eine vorausgehende Ausbildung nachgewiesen wird.

Unterlagen

§ 13

(1) Folgende Nachweise sind dem Antrag auf Anerkennung der Berufsausbildungen und –qualifikationen in deutscher Sprache oder in deutscher Übersetzung anzuschließen:

1. Nachweis der Staatsangehörigkeit und erforderlichenfalls Nachweis der Familienangehörigkeit und des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß § 1 Abs 2 Z 1 oder 2 oder des Aufenthaltstitels gemäß § 1 Abs 2 Z 3;
2. Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise, die zur Aufnahme des Berufs im Herkunftsstaat berechtigen, zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber, welchen Qualifikationsniveaus diese Nachweise nach der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie zuzuordnen sind;
3. gegebenenfalls Nachweise über die erworbene Berufserfahrung, aus der die Art und Dauer der Tätigkeit hervorgeht, und über vorausgehende Ausbildungen gemäß § 12 Z 1 lit b und Z 2. Die Ausbildungsnachweise müssen durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt sein.

(2) Soweit dies landesgesetzlich vorgesehen ist, ist dem Antrag eine Bescheinigung darüber, dass die Ausübung des Berufs nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde und dass keine Vorstrafen vorliegen, anzuschließen.

(3) Die Behörde kann vom Antragsteller oder der Antragstellerin zusätzliche Informationen zu den Nachweisen nach Abs 1 Z 2 verlangen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob und inwieweit die absolvierten Ausbildungen erheblich von den landesrechtlich erforderlichen Ausbildungsinhalten abweichen. Macht der Antragsteller oder die Antragstellerin glaubhaft, dass er bzw sie nicht in der Lage ist, diese Informationen vorzulegen, hat die Behörde gemäß § 23 Abs 4 vorzugehen.

(4) Wenn landesrechtlich diesbezügliche Nachweise vorgeschrieben sind und im Herkunftsstaat Nachweise oder Bescheinigungen über die berufliche Zuverlässigkeit, die Konkursfreiheit und das Nichtvorliegen strafrechtlicher Verurteilungen oder schwerwiegender Standeswidrigkeiten nicht von einer Behörde ausgestellt werden, ist eine eidesstattliche oder feierliche Erklärung anzuerkennen, wenn diese vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer zuständigen Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben und von diesen bestätigt worden ist.

(5) Wird in den Vorschriften über die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung einer landesgesetzlich geregelten Tätigkeit ein Nachweis über die körperliche oder geistige Eignung des Antragstellers oder der Antragstellerin gefordert, ist der im Herkunftsstaat geforderte diesbezügliche Nachweis als ausreichend anzuerkennen. Wird im Herkunftsstaat kein derartiger Nachweis verlangt, ist eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen.

(6) Wird in den Vorschriften über die sachlichen Voraussetzungen zur Ausübung einer landesgesetzlich geregelten Tätigkeit ein Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers bzw der Antragstellerin oder ein Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert, ist eine diesbezügliche Bescheinigung, die von einer Bank oder einer Versicherung, die im Herkunftsstaat ausgestellt wurde, als ausreichend anzuerkennen, wenn sie hinsichtlich ihrer Höhe den landesgesetzlichen Anforderungen genügt.

(7) Die Bescheinigungen gemäß Abs 4 bis 6 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Verfahrensvorschriften

§ 14

(1) Die Behörde hat dem Antragsteller oder der Antragstellerin innerhalb eines Monats ab Einreichung des Antrags den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und ihm gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(2) Die Behörde hat über Anträge auf Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen innerhalb von vier Monaten ab vollständiger Einreichung zu entscheiden.

Europäischer Berufsausweis – Niederlassung

§ 15

(1) In den Fällen des § 5 Abs 4 Z 2 hat die Behörde die Echtheit und Gültigkeit der gemäß § 6 in der IMI-Datei hinterlegten Dokumente innerhalb eines Monats ab vollständiger Vorlage der Dokumente zu prüfen. Der Antrag ist danach unverzüglich der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates zu übermitteln. Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist von dieser Übermittlung zu benachrichtigen.

(2) In den Fällen der §§ 11 Abs 4 und 12 hat die Behörde innerhalb eines Monats nach Zugang des vom Herkunftsstaat übermittelten Antrags gemäß Art 4d Abs 1 der Berufsqualifikations-Anerkennungsrichtlinie einen Europäischen Berufsausweis auszustellen.

(3) In den Fällen des § 11 Abs 1 und 2 hat die Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vom Herkunftsstaat übermittelten Antrags gemäß Art 4d Abs 1 der Berufsqualifikations-Anerkennungsrichtlinie einen Europäischen Berufsausweis auszustellen oder zu entscheiden, dass Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des § 11 Abs 1, 2 und 3 erforderlich sind.

(4) In Fällen hinreichend begründeter Zweifel hat die Behörde vom Herkunftsstaat weitere Informationen oder die Vorlage einer beglaubigten Kopie von Dokumenten innerhalb von zwei Wochen anzufordern. Wenn die Behörde die notwendigen Informationen für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises vom Antragsteller bzw der Antragstellerin oder vom Herkunftsstaat nicht binnen zwei Wochen nach dem Ersuchen erhält, ist die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises abzulehnen.

(5) Trifft die Behörde Entscheidungen nicht innerhalb der Fristen gemäß Abs 2 und 3 oder wird der Eignungstest nicht innerhalb der Frist gemäß § 11 Abs 5 durchgeführt, gilt der Europäische Berufsausweis als ausgestellt und ist er dem Antragsteller oder der Antragstellerin automatisch über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln.

(6) Die Behörde kann die Fristen gemäß Abs 2 und 3 in begründeten Fällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist davon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Eine einmalige wiederholte Verlängerung der Fristen wiederum um höchstens zwei Wochen ist in Fällen unbedingter Notwendigkeit, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit der Dienstleistungsempfänger oder -empfängerinnen, zulässig.

(7) Die vom Herkunftsstaat gemäß Abs 1 getroffenen Maßnahmen ersetzen den Antrag auf Anerkennung von Berufsqualifikationen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Führen der Berufsbezeichnung

§ 16

Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist nach Anerkennung berechtigt, die landesrechtlich für den betreffenden Beruf vorgesehene Berufsbezeichnung zu führen. Daneben kann die im Herkunftsstaat vorgesehene Ausbildungsbezeichnung in einer Form geführt werden, die zu keiner Verwechslung mit österreichischen Ausbildungsbezeichnungen führen kann.

3. Abschnitt

Ausübung eines landesgesetzlich geregelten Berufs im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

§ 17

(1) Die Ausübung eines landesrechtlich geregelten Berufs ist im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung in Bezug auf die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen unbeschadet sonstiger die Dienstleistungsfreiheit regelnder Vorschriften unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Dienstleister oder die Dienstleisterin muss zur Ausübung des betreffenden Berufs im Niederlassungsstaat berechtigt sein.

2. Der Dienstleister oder die Dienstleisterin muss den betreffenden Beruf während der vorangegangenen zehn Jahre durch mindestens ein Jahr im Niederlassungsstaat rechtmäßig ausgeübt haben, wenn dieser dort nicht reglementiert ist.
3. Der Dienstleister oder die Dienstleisterin muss die erstmalig beabsichtigte Erbringung der Dienstleistung der Behörde schriftlich anzeigen und der Anzeige folgende Unterlagen in deutscher Sprache oder in deutscher Übersetzung anschließen:
 - a) Nachweis der Staatsangehörigkeit und erforderlichenfalls der Familienangehörigkeit und des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts im Sinn des § 1 Abs 2 Z 1 oder 2, Nachweis des Aufenthaltstitels (§ 1 Abs 2 Z 3), Nachweis des Status als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter (§ 1 Abs 2 Z 4) oder Nachweis der Staatsangehörigkeit im Sinn des § 1 Abs 2 Z 5;
 - b) Bescheinigungen, dass der Dienstleister oder die Dienstleisterin zur Erbringung der Dienstleistungen im Niederlassungsstaat berechtigt ist und deren Ausübung ihm bzw ihr zum Zeitpunkt der Anzeige nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
 - c) Nachweise über Berufsausbildungen und -qualifikationen zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber, welchem Qualifikationsniveau diese Nachweise nach der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie zuzuordnen sind;
 - d) gegebenenfalls Nachweise in beliebiger Form über die Ausübung des Berufs nach Z 2;
 - e) im Fall von Berufen im Bereich der Pflege und Erziehung Minderjähriger eine Bestätigung, dass die Berufsausübung im Herkunftsstaat weder vorübergehend noch endgültig untersagt wurde und dass keine die Berufsausübung hindernden Vorstrafen vorliegen, wenn dies in den landesgesetzlichen Regelungen über die Ausübung dieser Tätigkeiten vorgesehen ist;
 - f) erforderlichenfalls Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung;
 - g) im Fall von Berufen gemäß § 12, bei denen eine Überprüfung der Berufsqualifikation gemäß § 19 erfolgen kann, eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die Art und Dauer der Tätigkeit.

(2) Wenn juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften als Dienstleister oder Dienstleisterinnen ihren satzungsmäßigen Sitz in einem über § 1 Abs 2 erfassten Staat haben, muss ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft dieses Staates stehen.

(3) Der Dienstleister oder die Dienstleisterin hat die Anzeige gemäß Abs 1 Z 3 einmal jährlich in beliebiger Form zu erneuern, wenn er bzw sie beabsichtigt, Dienstleistungen während des betreffenden Jahres zu erbringen.

(4) Der Dienstleister oder die Dienstleisterin hat der Behörde wesentliche Änderungen in Bezug auf die Inhalte der gemäß Abs 1 Z 3 übermittelten Unterlagen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Ist bereits eine Meldung nach den dem Abs 1 entsprechenden Vorschriften anderer Bundesländer erfolgt, hat der Dienstleister oder die Dienstleisterin diese Meldung vor der Ausübung der Tätigkeit in Salzburg der Behörde vorzulegen. Wenn dies in den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit vorgesehen ist, sind der Meldung die in Abs 1 Z 3 lit b bis lit g genannten Unterlagen über die Berufsqualifikation des Dienstleisters oder der Dienstleisterin anzuschließen.

(6) Ein durch den Herkunftsstaat übermittelter Europäischer Berufsausweis gemäß Art 4c Abs 1 der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie gilt für den Zeitraum von 18 Monaten als Anzeige gemäß Abs 1 Z 3. Dies gilt auch für die Verlängerung des Europäischen Berufsausweises oder die Erweiterung des Geltungsbereichs auf Salzburg gemäß Art 4c Abs 3 der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie sowie für Europäische Berufsausweise, die der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes übermittelt wurden, für die Dauer ihrer Gültigkeit.

Erbringung der Dienstleistung

§ 18

(1) Eine Dienstleistung darf vorbehaltlich der Erfüllung sonstiger die Dienstleistung regelnder Vorschriften nach vollständiger Anzeige gemäß § 17 Abs 1 Z 3 und Abs 3 bzw Mitteilung gemäß § 17 Abs 4 erbracht werden, wenn

1. bei Berufen, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit nicht berühren, die Behörde keine Einwendungen gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemäß § 17 Abs 1 Z 3 vorgelegten Unterlagen erhebt;
2. bei Berufen, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren,
 - a) die Behörde keine rechtzeitige Mitteilung gemäß § 19 Abs 2 betreffend die Überprüfung der beruflichen Qualifikationen macht;

- b) die Behörde nicht rechtzeitig gemäß § 19 Abs 2 entscheidet oder entscheidet, dass keine Gefährdung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit anzunehmen ist; oder
- c) die gemäß § 19 Abs 3 und 4 vorgeschriebene Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden ist.

(2) Die Dienstleistung ist unter der im Niederlassungsstaat vorgesehenen Berufsbezeichnung, die keine Verwechslung mit der landesrechtlich festgelegten Berufsbezeichnung zulassen darf, zu erbringen. Besteht im Niederlassungsstaat keine Berufsbezeichnung, hat der Dienstleister oder die Dienstleisterin seinen bzw ihren Ausbildungsnachweis anzugeben. Erforderlichenfalls ist eine deutsche Übersetzung anzufügen. Im Fall der Überprüfung der Berufsqualifikation gemäß § 19 hat die Dienstleistungserbringung unter der landesrechtlich vorgesehenen Berufsbezeichnung zu erfolgen.

Überprüfung der Berufsqualifikation

§ 19

(1) Bei landesgesetzlich geregelten Berufen, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, kann die Behörde bei erstmaliger Erbringung einer Dienstleistung die beruflichen Qualifikationen des Dienstleisters oder der Dienstleisterin überprüfen, wenn der Verdacht begründet ist, dass die Gesundheit oder Sicherheit von Dienstleistungsempfängern und -empfängerinnen auf Grund mangelnder beruflicher Qualifikation des Dienstleisters oder der Dienstleisterin gefährdet oder beeinträchtigt sein kann.

(2) Die Behörde hat längstens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige über die erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 17 Abs 1 Z 3 sowie der vollständigen Vorlage der Unterlagen zu entscheiden, ob

- 1. die Erbringung der Dienstleistung ohne Überprüfung der Berufsqualifikation des Dienstleisters oder der Dienstleisterin zulässig ist, oder
- 2. nach der Überprüfung der Berufsqualifikation des Dienstleisters oder der Dienstleisterin
 - a) sich dieser oder diese einer Eignungsprüfung gemäß Abs 3 zu unterziehen hat oder
 - b) die Erbringung der Dienstleistung ohne Eignungsprüfung zulässig ist.

Ist wegen der besonderen Schwierigkeiten des Falles eine Überprüfung der Berufsqualifikation innerhalb eines Monats nicht möglich, ist dies dem Dienstleister oder der Dienstleisterin innerhalb dieser Monatsfrist mit einer Begründung mitzuteilen. Die Schwierigkeiten sind innerhalb eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben. Die Entscheidung hat jedenfalls innerhalb von zwei Monaten nach der Behebung der Schwierigkeiten zu erfolgen.

(3) Wenn die Behörde anlässlich der Überprüfung der Berufsqualifikation des Dienstleisters oder der Dienstleisterin zum Ergebnis kommt, dass eine Gefährdung der im Abs 1 genannten Interessen besteht und diese auch nicht gemäß § 11 Abs 3 ausgeglichen werden können, ist eine Eignungsprüfung (§ 2 Z 12) mit Bescheid vorzuschreiben. Dem Dienstleister bzw der Dienstleisterin ist bekannt zu geben, in welchen der gemäß den landesrechtlichen Ausbildungsvorschriften festgelegten Gegenständen eine Eignungsprüfung vorzunehmen ist, um die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dem Dienstleister bzw der Dienstleisterin ist zu ermöglichen, die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Bescheides abzulegen.

(4) Die Eignungsprüfung ist von der nach den landesgesetzlichen Ausbildungsvorschriften für die betreffende Berufsqualifikation zuständigen Prüfungsstelle abzuhalten. Die Behörde hat auf Grundlage der Ergebnisse der Eignungsprüfung zu entscheiden, ob die Erbringung der Dienstleistung zulässig ist. Diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß Abs 2 Z 2 lit a zu erlassen.

Europäischer Berufsausweis – Dienstleistung

§ 20

(1) In den Fällen des § 5 Abs 2 hat die Behörde den Antrag und die Dokumente in der IMI-Datei zu prüfen und den Europäischen Berufsausweis für Dienstleistungen, die nicht unter Art 7 Abs 4 der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie fallen, innerhalb von drei Wochen auszustellen und unverzüglich der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates zu übermitteln. Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist von dieser Übermittlung zu benachrichtigen. Der Europäische Berufsausweis-Dienstleistung gilt für 18 Monate.

(2) Die Frist gemäß Abs 1 beginnt mit dem Eingang der fehlenden Dokumente oder nach Ablauf der einwöchigen Frist gemäß Art 4b Abs 3 erster Unterabsatz der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie zu laufen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung des Europäischen

Berufsausweises nicht vor, ist der Antrag innerhalb von drei Wochen mit schriftlichem Bescheid abzuweisen.

(3) Sollen Dienstleistungen von einem Inhaber oder einer Inhaberin eines Europäischen Berufsausweises auch in einem anderen als dem im Antrag gemäß Abs 1 genannten Aufnahmestaat erbracht werden, ist der Europäische Berufsausweis nach den Bestimmungen der Abs 1 und 2, 5 und 6 auf Antrag zu erweitern.

(4) Wenn Dienstleistungen von einem Inhaber oder einer Inhaberin des Europäischen Berufsausweises über den Zeitraum von 18 Monaten hinaus erbracht werden sollen, ist dies der Behörde anzuzeigen.

(5) In den Fällen der Abs 3 und 4 sind dem Antrag oder der Anzeige alle Informationen zu wesentlichen Änderungen der in der IMI-Datei gespeicherten Informationen anzuschließen, soweit sie in Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission gemäß Art 4a Abs 7 der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie vorgesehen sind.

(6) Die Behörde hat dem Aufnahmestaat die gemäß Abs 3 bis 5 aktualisierten Europäischen Berufsausweise zu übermitteln.

(7) Für Europäische Berufsausweise gemäß § 5 Abs 3 Z 1 und § 5 Abs 4 Z 1 (Europäischer Berufsausweis für die Erbringungen von Dienstleistungen gemäß Art 7 Abs 4 der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie) gilt § 15 sinngemäß.

(8) Das Landesverwaltungsgericht hat über Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs 2 sowie wegen Untätigkeit der Behörde innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Eine Beschwerdeentscheidung ist ausgeschlossen. Entscheidet das Landesverwaltungsgericht, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises vorliegen, hat es dies festzustellen und die Behörde hat diesen unverzüglich auszustellen.

Mitteilungspflichten des Dienstleisters oder der Dienstleisterin

§ 21

Der Dienstleister oder die Dienstleisterin hat, wenn die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates oder unter der Angabe eines Ausbildungsnachweises erbracht wird, den Dienstleistungsempfängern und -empfängerinnen auf deren Verlangen folgende Informationen unbeschadet sonstiger gesetzlich festgelegter Verpflichtungen mitzuteilen:

1. die Bezeichnung des öffentlichen Registers (zB Handelsregister), wenn der Dienstleister oder die Dienstleisterin in einem derartigen Register im Niederlassungsstaat eingetragen ist, samt Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register;
2. den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates, wenn die berufliche Tätigkeit dort zulassungspflichtig ist;
3. die berufliche Organisation, der der Dienstleister oder die Dienstleisterin im Niederlassungsstaat angehört;
4. die Berufsbezeichnung oder den Ausbildungsnachweis und die Angabe des Staates, der die Berufsbezeichnung verliehen bzw den Ausbildungsnachweis ausgestellt hat;
5. den Bestand einer erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung samt den für den Dienstleistungsempfänger oder die -empfängerin wesentlichen Einzelheiten;
6. die Umsatzsteueridentifikationsnummer im Sinn des Art 28 Abs 1 des Anhangs zu § 29 Abs 8 UStG 1994, wenn der Dienstleister oder die Dienstleisterin eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt.

4. Abschnitt

Behörde, grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit und Vorwarnmechanismus

Behörde

§ 22

(1) Die sachliche Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Gesetzes richtet sich nach den den betreffenden Beruf regelnden Landesgesetzen.

(2) Die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen kann auch allgemein durch Verordnung der Landesregierung erfolgen.

(3) Die Landesregierung hat die Aufgaben des Koordinators im Sinn des Art 56 Abs 4 der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie sowie die Bearbeitung der Warnmeldungen gemäß § 25 in den

Angelegenheiten der landesgesetzlich geregelten beruflichen Tätigkeiten wahrzunehmen. Dabei hat sie mit den entsprechenden Stellen des Bundes zusammenzuarbeiten und Informationen über Einzelfälle, unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, bereitzustellen.

(4) Behörde im Sinn des 4. Abschnittes dieses Gesetzes ist auch das Landesverwaltungsgericht.

Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit – Niederlassung

§ 23

(1) Die Behörde hat mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und Amtshilfe zu leisten, soweit dies nach den Bestimmungen der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie erforderlich ist. Die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen ist sicherzustellen und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 sind einzuhalten.

(2) Der Informationsaustausch zwischen der Behörde und den jeweiligen zuständigen Behörden auf Grund der Abs 1 und 3 bis 6 hat über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu erfolgen.

(3) Hat die Behörde berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin, kann sie von der zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufs durch den Herkunftsstaat nicht auf Grund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung ausgesetzt oder untersagt wurde. Darüber hinaus hat die Behörde den Aufnahmestaat über das Vorliegen disziplinarer, verwaltungsstrafrechtlicher oder strafgerichtlicher Sanktionen oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Ausübung einer landesgesetzlich geregelten Tätigkeit durch einen in Salzburg niedergelassenen Dienstleistungserbringer oder durch eine in Salzburg niedergelassene Dienstleistungserbringerin auswirken könnten, zu unterrichten.

(4) Die Behörde kann von den zuständigen Behörden weiters alle Informationen anfordern über

1. die Authentizität der vom Antragsteller oder der Antragstellerin vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, wenn diesbezüglich berechtigte Zweifel bestehen;
2. Ausbildungsnachweise (§ 2 Z 3) des Antragstellers oder der Antragstellerin, die ganz oder teilweise in einem anderen als dem ausstellenden Herkunftsstaat absolviert wurden, wenn berechtigte Zweifel bestehen, ob
 - a) der Ausbildungsgang in der betreffenden Einrichtung von der Ausbildungseinrichtung des Ausstellungsstaates offiziell bescheinigt wurde,
 - b) der ausgestellte Ausbildungsnachweis jenem entspricht, der vorgesehen ist, wenn der Ausbildungsgang vollständig im Ausstellungsstaat absolviert worden wäre,
 - c) mit dem Ausbildungsnachweis im Ausstellungsstaat dieselben beruflichen Rechte verliehen werden;
3. die Ausbildung des Antragstellers oder der Antragstellerin, die erforderlich sind, um festzustellen, ob diese von der inländischen Ausbildung im Sinn des § 11 abweicht, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin dazu nicht in der Lage ist (§ 13 Abs 3).

(5) Die Behörde hat den zuständigen Behörden und Beratungszentren (Art 57b der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie) der Aufnahmestaaten die im Abs 4 genannten Informationen über einen Antragsteller oder eine Antragstellerin, der oder die seine oder ihre Berufsqualifikation in Salzburg erworben hat, zu übermitteln.

(6) Die Behörde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit einem Antragsteller oder einer Antragstellerin, der oder die seine oder ihre Berufsqualifikationen in Salzburg erworben hat, Bestätigungen gemäß § 13 Abs 4 und 5 innerhalb von zwei Monaten auszustellen.

Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit – Dienstleistung

§ 24

(1) Die Behörde kann in Fällen berechtigter Zweifel von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates alle Informationen über

1. die Rechtmäßigkeit der Niederlassung des Dienstleisters oder der Dienstleisterin sowie
2. die Zuverlässigkeit des Dienstleisters oder der Dienstleisterin, insbesondere darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarrechtlichen oder verwaltungsstraf- oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen,

anfordern.

(2) Entscheidet die Behörde, die Berufsqualifikation eines Dienstleisters oder einer Dienstleisterin zu überprüfen, kann sie bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates Informationen über die Aus-

bildung des Dienstleisters oder der Dienstleisterin anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Voraussetzungen gemäß § 19 Abs 1 erforderlich ist.

(3) Die Behörde hat die Informationen gemäß Abs 1 und 2 betreffend einen in Salzburg niedergelassenen Dienstleister oder eine in Salzburg niedergelassene Dienstleisterin auch den zuständigen Behörden der Aufnahmestaaten mitzuteilen. Ist der Beruf in Salzburg nicht reglementiert, können die Informationen gemäß Abs 2 auch vom Beratungszentrum im Sinn des Art 57b der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Behörde hat mit den zuständigen Behörden eines Aufnahmestaates, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, alle Informationen über Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers oder einer Empfängerin gegen einen in Salzburg niedergelassenen Dienstleister oder eine in Salzburg niedergelassene Dienstleisterin im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens über die Ausübung der landesgesetzlich geregelten Tätigkeit außerhalb Salzburgs auszutauschen. Dem Dienstleistungsempfänger oder der Dienstleistungsempfängerin sind das Ergebnis der Überprüfung und die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(5) Für den Austausch von Informationen der Behörde mit den zuständigen Behörden ist § 23 Abs 1 und 2 anzuwenden.

Vorwarnmechanismus

§ 25

(1) Die Behörde hat im Wege der Landesregierung alle zuständigen Behörden über einen Berufsangehörigen oder eine Berufsangehörige, dem oder der von einer in Österreich zuständigen Behörde oder einem Gericht die Ausübung der beruflichen Tätigkeit hinsichtlich landesgesetzlich geregelter Sozialbetreuungsberufe und Berufe im Bereich der Pflege und Erziehung Minderjähriger ganz, teilweise oder vorübergehend untersagt oder beschränkt worden ist, zu unterrichten. Zuständige Behörde zur Bearbeitung der ein- und ausgehenden Warnmeldungen ist die Landesregierung. § 7 Abs 1 gilt sinngemäß.

(2) Die Behörde hat die Angaben gemäß Abs 1 mittels einer Warnung über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) binnen drei Tagen nach Erlassung der Entscheidung zu übermitteln. Die Warnung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Daten über die Identität des Berufsangehörigen;
2. den betroffenen Beruf;
3. die Angaben der entscheidenden Behörde oder des entscheidenden Gerichts;
4. den Umfang der Beschränkung oder Untersagung;
5. den Zeitraum, für den die Beschränkung oder Untersagung gilt.

(3) Die Behörde hat alle zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung gemäß Abs 1 abgelaufen ist. Dies gilt auch für die Angabe des Datums des Ablaufs der Geltungsdauer sowie für spätere Änderungen dieses Datums.

(4) Die Behörde hat im Wege der Landesregierung alle zuständigen Behörden binnen drei Tagen nach Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung über die Identität einer einem landesrechtlich geregelten Beruf angehörenden Person zu benachrichtigen, die die Anerkennung nach diesem Gesetz beantragt hat und bei der gerichtlich festgestellt wurde, dass sie gefälschte Berufsnachweise verwendet hat. § 7 Abs 1 gilt sinngemäß.

(5) Die Behörde hat dem oder der betroffenen Berufsangehörigen unverzüglich schriftlich über eine Meldung nach Abs 1, Abs 3 zweiter Satz und Abs 4 zu informieren. Dieser oder diese kann eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Meldung in einem mit Bescheid zu erledigenden Verfahren bei der Behörde, die die Meldung erstattet hat, beantragen. Wurde die Meldung vom Landesverwaltungsgericht erstattet, so ist die Überprüfung bei der im betreffenden Verfahren belangten Behörde zu beantragen. Wird im Rahmen einer Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Meldung festgestellt, so hat die Behörde die Meldung richtigzustellen oder zurückzuziehen.

(6) Die Daten der Warnung sind innerhalb von drei Tagen nach der Aufhebung der Entscheidung über die Warnung oder des Ablaufs der Geltungsdauer der Untersagung oder Beschränkung gemäß Abs 1 zu löschen.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 26

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, soweit die Tat nicht nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, wer

1. eine Dienstleistung vornimmt oder vornehmen lässt, ohne eine vollständige Anzeige gemäß § 17 Abs 1 Z 3 erstattet zu haben oder in der Anzeige unrichtige Angaben macht;
2. die Anzeige oder Mitteilung gemäß § 17 Abs 3 oder 4 unterlässt;
3. eine Berufsbezeichnung entgegen den §§ 8 Abs 5, (§) 16 oder 18 Abs 2 führt;
4. eine Dienstleistung trotz einer Mitteilung gemäß § 19 Abs 2 vornimmt oder vornehmen lässt;
5. einem Dienstleistungsempfänger oder einer Dienstleistungsempfängerin die im § 21 angeführten Informationen nicht gibt;

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind zu ahnden:

1. in den Fällen des Abs 1 Z 1 und 4 mit einer Geldstrafe bis 10.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen;
2. in den Fällen des Abs 1 Z 2, 3 und 5 mit Geldstrafe bis 5.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 27

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die Fassung, die diese durch Änderungen bis zu dem im Folgenden letztzitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 161/2013;
2. Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr 165/1999; Gesetz BGBl I Nr 132/2015;
3. Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 24/2016;
4. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 122/2015;
5. Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl I Nr 70; Gesetz BGBl I Nr 6/2016;
6. Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl Nr 663; Gesetz BGBl I Nr 117/2016.

Umsetzungshinweis

§ 28

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABi Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABi Nr L 132 vom 19. Mai 2011;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABi Nr L 158 vom 30. April 2004, berichtigt durch ABi Nr L 229 vom 29. Juni 2004 und ABi Nr L 204 vom 4. August 2007;
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABi Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABi Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen ABi Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABi Nr L 95 vom 9. April 2016; Die Richtlinie ist in den vorstehenden Bestimmungen als Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie bezeichnet;

4. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABI Nr L 155 vom 18. Juni 2009;
5. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI Nr L 337 vom 20. Dezember 2011;
6. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI Nr L 343 vom 23. Dezember 2011;
7. Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABI Nr L 94 vom 28. März 2014;
8. Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABI Nr L 157 vom 27. Mai 2014.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 29

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz, LGBl Nr 51/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 36/2012, außer Kraft.

(2) Nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgte Anerkennungen bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes, ausgenommen die §§ 19 und 21, unberührt.

Artikel II

Das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 94/2015 und authentisch interpretiert durch das Gesetz LGBl Nr 45/2016, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2a wird im Abs 1 die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ ersetzt.

2. § 130a lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 130a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI Nr L 348 vom 28. November 1992, in der Fassung der Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABI Nr L 65 vom 5. März 2014;
2. Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABI Nr L 303 vom 2. Dezember 2000;
3. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABI Nr L 299 vom 18. November 2003;
4. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai

- 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI Nr L 132 vom 19. Mai 2011;
5. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30. April 2004, berichtigt durch ABI Nr L 229 vom 29. Juni 2004 und ABI Nr L 204 vom 4. August 2007;
 6. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABI Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen ABI Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABI Nr L 95 vom 9. April 2016;
 7. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABI Nr L 204 vom 26. Juli 2006;
 8. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABI Nr L 155 vom 18. Juni 2009;
 9. Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, ABI Nr L 68 vom 18. März 2010;
 10. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABI Nr L 335 vom 17. Dezember 2011, in der Fassung der Berichtigung ABI Nr L 18 vom 21. Jänner 2012;
 11. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABI Nr L 128 vom 30. April 2014.“

3. Im § 136 erhält die durch das Gesetz LGBl Nr 94/2015 eingefügte Absatzbezeichnung „(2)“ die Absatzbezeichnung „(3)“ und wird angefügt:

„(4) Die §§ 2a Abs 1 und 130a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel III

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 115/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 43 Abs 3 wird im ersten Satz die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ ersetzt.

2. § 76a lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 76a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), AB I Nr L 348 vom 28. November 1992, in der Fassung der Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, AB I Nr L 65 vom 5. März 2014;
2. Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, AB I Nr L 175 vom 10. Juli 1999;
3. Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, AB I Nr L 303 vom 2. Dezember 2000;
4. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, AB I Nr L 299 vom 18. November 2003;
5. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, AB I Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, AB I Nr L 132 vom 19. Mai 2011;
6. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, AB I Nr L 158 vom 30. April 2004, berichtigt durch AB I Nr L 229 vom 29. Juni 2004 und AB I Nr L 204 vom 4. August 2007;
7. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, AB I Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), AB I Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen AB I Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und AB I Nr L 95 vom 9. April 2016;
8. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, AB I Nr L 204 vom 26. Juli 2006;
9. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, AB I Nr L 155 vom 18. Juni 2009;
10. Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, AB I Nr L 68 vom 18. März 2010;
11. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, AB I Nr L 335 vom 17. Dezember 2011, in der Fassung der Berichtigung AB I Nr L 18 vom 21. Jänner 2012;
12. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, AB I Nr L 128 vom 30. April 2014.“

3. Im § 87 wird angefügt:

„(3) Die §§ 43 Abs 3 und 76a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel IV

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 50/2016, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 wird im Abs 1 die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanererkennungsgesetz (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ ersetzt.

2. § 217 lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 217

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, ABi Nr L 156 vom 21. Juni 1990, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABi Nr L 165 vom 27. Juni 2007;
2. Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis, ABi Nr L 206 vom 29. Juli 1991, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABi Nr L 165 vom 27. Juni 2007;
3. Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABi Nr L 288 vom 18. Oktober 1991;
4. Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABi Nr L 348 vom 28. November 1992, in der Fassung der Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABi Nr L 65 vom 5. März 2014;
5. Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, ABi Nr L 175 vom 10. Juli 1999;
6. Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABi Nr L 303 vom 2. Dezember 2000;
7. Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, ABi Nr L 82 vom 22. März 2001;
8. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABi Nr L 299 vom 18. November 2003;
9. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABi Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABi Nr L 132 vom 19. Mai 2011;

10. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABi Nr L 158 vom 30. April 2004, berichtigt durch ABi Nr L 229 vom 29. Juni 2004 und ABi Nr L 204 vom 4. August 2007;
11. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABi Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABi Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen ABi Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABi Nr L 95 vom 9. April 2016;
12. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABi Nr L 204 vom 26. Juli 2006;
13. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABi Nr L 155 vom 18. Juni 2009;
14. Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, ABi Nr L 68 vom 18. März 2010;
15. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABi Nr L 335 vom 17. Dezember 2011, in der Fassung der Berichtigung ABi Nr L 18 vom 21. Jänner 2012;
16. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABi Nr L 128 vom 30. April 2014.“

3. Im § 221 wird angefügt:

„(13) Die §§ 4 Abs 1 und 217 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel V

Das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, LGBl Nr 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8a wird im Abs 1 die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanererkennungsgesetz (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ ersetzt.

2. § 79a lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 79a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABi Nr L 348 vom 28. November 1992, in der Fassung der Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABi Nr L 65 vom 5. März 2014;
2. Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABi Nr L 303 vom 2. Dezember 2000;

3. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABI Nr L 299 vom 18. November 2003;
4. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI Nr L 132 vom 19. Mai 2011;
5. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30. April 2004, berichtigt durch ABI Nr L 229 vom 29. Juni 2004 und ABI Nr L 204 vom 4. August 2007;
6. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABI Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen ABI Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABI Nr L 95 vom 9. April 2016;
7. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABI Nr L 204 vom 26. Juli 2006;
8. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABI Nr L 155 vom 18. Juni 2009;
9. Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, ABI Nr L 68 vom 18. März 2010;
10. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABI Nr L 128 vom 30. April 2014.“

3. *Im § 84 wird angefügt:*

„(3) Die §§ 8a Abs 1 und 79a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel VI

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 117/2015, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 62 Abs 4 wird im ersten Satz die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ ersetzt.*

2. *§ 127a lautet:*

„Umsetzungshinweis

§ 127a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis, ABI Nr L 206 vom 29. Juli 1991, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABI Nr L 165 vom 27. Juni 2007;

2. Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABi Nr L 288 vom 18. Oktober 1991;
3. Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABi Nr L 348 vom 28. November 1992, in der Fassung der Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABi Nr L 65 vom 5. März 2014;
4. Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, ABi Nr L 175 vom 10. Juli 1999;
5. Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, ABi Nr L 82 vom 22. März 2001;
6. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABi Nr L 299 vom 18. November 2003;
7. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABi Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABi Nr L 132 vom 19. Mai 2011;
8. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABi Nr L 158 vom 30. April 2004, berichtigt durch ABi Nr L 229 vom 29. Juni 2004 und ABi Nr L 204 vom 4. August 2007;
9. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABi Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABi Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen ABi Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABi Nr L 95 vom 9. April 2016;
10. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABi Nr L 204 vom 26. Juli 2006;
11. Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, ABi Nr L 68 vom 18. März 2010;
12. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABi Nr L 335 vom 17. Dezember 2011, in der Fassung der Berichtigung ABi Nr L 18 vom 21. Jänner 2012;
13. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABi Nr L 128 vom 30. April 2014.“

3. Im § 130 wird angefügt:

„(10) Die §§ 62 Abs 4 und 127a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel VII

Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, LGBl Nr 31/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 49/2016, wird geändert wie folgt:

1. Im § 40 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Der oder die Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich in ihrem Wirkungsbereich weiters hinsichtlich der diesem Gesetz unterliegenden Personen, die Unionsbürger oder Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder der Schweiz sind, oder die nach den Vorschriften des Unionsrechtes oder sonstiger Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration diesen Personen gleichzustellen sind, mit allen der sich auf Grund der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ergebenden Fragen der Gleichstellung zu befassen, soweit diese Angelegenheiten betreffen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Landessache sind. Insbesondere kann der oder die Gleichbehandlungsbeauftragte Erhebungen durchführen und Analysen erstellen sowie der Öffentlichkeit entsprechende Informationen zur Verfügung stellen.“

2. § 51 lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 51

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien

1. Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABi Nr L 180 vom 19. Juli 2000;
2. Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABi Nr L 303 vom 2. Dezember 2000;
3. Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABi Nr L 373 vom 21. Dezember 2004;
4. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABi Nr L 204 vom 26. Juli 2006;
5. Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates, ABi Nr L 180 vom 15. Juli 2010;
6. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABi Nr L 128 vom 30. April 2014.“

3. Im § 54 wird angefügt:

„(8) Die §§ 40 Abs 1a und 51 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel VIII

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2016, wird geändert wie folgt:

1. Im § 20 Abs 4 wird im ersten Satz die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanerkennungsgesetzes (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ und im zweiten Satz die Verweisung auf „S.BAG“ durch die Verweisung auf „BQ-AnerG“ ersetzt.

2. § 69a lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 69a

(1) § 4c Abs 3 dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, AB I Nr L 376 vom 27. Dezember 2006.

(2) § 20 Abs 4 dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, AB I Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, AB I Nr L 132 vom 19. Mai 2011;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, AB I Nr L 158 vom 30. April 2004, berichtigt durch AB I Nr L 229 vom 29. Juni 2004 und AB I Nr L 204 vom 4. August 2007;
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, AB I Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), AB I Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen AB I Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und AB I Nr L 95 vom 9. April 2016;
4. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, AB I Nr L 337 vom 20. Dezember 2011;
5. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, AB I Nr L 128 vom 30. April 2014.“

3. Im § 72 wird angefügt:

„(6) Die §§ 20 Abs 4 und 69a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel IX

Das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, LGBl Nr 38, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Z 1 lautet:

- „1. Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie: Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, AB I Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), AB I Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen AB I Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und AB I Nr L 95 vom 9. April 2016;“

1.2. Die Z 7 lautet:

- „7. Equidenpass: das Dokument zur Identifizierung eines Equiden, das ausgestellt ist gemäß
a) der im § 35 Abs 4 Z 4 genannten Entscheidung,

- b) der Verordnung (EG) Nr 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden, ABI Nr L 149 vom 7. Juni 2008 oder
- c) der Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung), ABI Nr L 59 vom 3. März 2015;“

2. Im § 18 Abs 2 wird in der Z 3 die Verweisung auf „des Salzburger Berufsanerkennungsgesetzes (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „des Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (BQ-AnerG)“ ersetzt.

3. Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz die Verweisung auf „des Salzburger Berufsanerkennungsgesetzes“ durch die Verweisung auf „des Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (BQ-AnerG)“ ersetzt.

3.2. Im Abs 2 lautet der erste Satz: „Die Behörde hat den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau unverzüglich von jeder Anzeige gemäß § 17 Abs 1 Z 3 und Abs 3 BQ-AnerG, Mitteilung und Entscheidung gemäß § 19 Abs 2, 3 und 4 BQ-AnerG sowie Einstellung der Tätigkeit zu informieren.“

4. Im § 20 wird im ersten Satz die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ und im zweiten Satz die Verweisung auf „S.BAG“ durch die Verweisung auf „BQ-AnerG“ ersetzt.

5. Im § 21 wird im ersten Satz die Verweisung auf „§ 16 S.BAG“ durch die Verweisung auf „§§ 23 oder 24 BQ-AnerG“ ersetzt.

6. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1.1. Im Einleitungssatz wird das Wort „gemeinschaftsrechtlicher“ durch das Wort „unionsrechtlicher“ ersetzt.

6.1.2. Die Z 11 lautet:

„11. Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG, ABI Nr L 219 vom 14. August 2008, in der Fassung der Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern, ABI Nr L 192 vom 23. Juli 2010;“

6.2. Im Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.2.1. Im Einleitungssatz wird das Wort „gemeinschaftsrechtlicher“ durch das Wort „unionsrechtlicher“ ersetzt.

6.2.2. Die Z 14 lautet:

„14. Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG, ABI Nr L 219 vom 14. August 2008, in der Fassung der Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern, ABI Nr L 192 vom 23. Juli 2010;“

6.3. Im Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.3.1. Im Einleitungssatz wird das Wort „gemeinschaftsrechtlicher“ durch das Wort „unionsrechtlicher“ ersetzt.

6.3.2. In der Z 3 wird die Verweisung „Z 7“ durch die Verweisung „Z 10“ ersetzt.

6.3.3. Die Z 11 lautet:

„11. Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG, ABI Nr L 219 vom 14. August 2008, in der Fassung der Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern, ABI Nr L 192 vom 23. Juli 2010;“

6.4. Im Abs 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.4.1. Im Einleitungssatz wird das Wort „gemeinschaftsrechtlicher“ durch das Wort „unionsrechtlicher“ ersetzt.

6.4.2. Die Z 2 lautet:

„2. Entscheidung 92/353/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, ABI Nr L 192 vom 11. Juli 1992, berichtigt durch ABI Nr L 265 vom 11. September 1992;“

6.4.3. Die Z 10 lautet:

„10. Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG, ABI Nr L 219 vom 14. August 2008, in der Fassung der Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern, ABI Nr L 192 vom 23. Juli 2010;“

6.5. Abs 5 lautet:

„(5) Dieses Gesetz dient weiters der Umsetzung folgender unionsrechtlicher Rechtsakte:

1. Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedsstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, ABI Nr L 351 vom 2. Dezember 1989;
2. Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt, ABI Nr L 224 vom 18. August 1990, in der Fassung der Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern, ABI Nr L 192 vom 23. Juli 2010;
3. Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG, ABI Nr L 85 vom 5. April 1991;
4. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai

- 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI Nr L 132 vom 19. Mai 2011;
5. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30. April 2004, berichtigt durch ABI Nr L 229 vom 29. Juni 2004 und ABI Nr L 204 vom 4. August 2007;
 6. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABI Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen ABI Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABI Nr L 95 vom 9. April 2016;
 7. Richtlinie 2006/109/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinie 94/45/EG des Rates über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABI Nr L 363 vom 20. Dezember 2006;
 8. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006;
 9. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI Nr L 337 vom 20. Dezember 2011;
 10. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI Nr L 343 vom 23. Dezember 2011;
 11. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABI Nr L 128 vom 30. April 2014.“

7. Im § 36 wird angefügt:

„(6) Die §§ 2, 18 Abs 2, (§) 19, 20, 21 und 35 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel X

Das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014, LGBl Nr 102/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs 5 wird in der Z 4 die Verweisung auf „des Salzburger Berufsanerkennungsgesetzes (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „des Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (BQ-AnerG)“ ersetzt.

2. Im § 8 wird im ersten Satz die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ und im zweiten Satz die Verweisung auf „S.BAG“ durch die Verweisung auf „BQ-AnerG“ ersetzt.

3. Im § 10 wird im ersten Satz die Verweisung „des § 16 S.BAG“ durch die Verweisung „der §§ 23 oder 24 BQ-AnerG“ ersetzt.

4. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Die Z 3 lautet:

„3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABI Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen ABI Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABI Nr L 95 vom 9. April 2016;“

4.2. In der Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird nach der Z 6 angefügt:

„7. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABI Nr L 128 vom 30. April 2014.“

5. Im § 29 wird angefügt:

„(9) Die §§ 6 Abs 5, (§) 8, 10 und 28 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XI

Die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 69, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 19/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 2 wird im ersten Satz die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ und im zweiten Satz jeweils die Verweisung auf „S.BAG“ durch die Verweisung auf „BQ-AnerG“ ersetzt.

2. § 5 Abs 7 lautet:

„(7) Die Zeit der Teilnahme an einem Lehrgang kann unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit der Lehrinhalte des Lehrgangs, der praktischen Tätigkeit und deren Verwertbarkeit für den Lehrberuf nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung auf die Lehrzeit angerechnet werden.“

3. Im § 17 Abs 1 lautet die lit c:

„c) die Verlängerung oder Verkürzung der Lehrzeit gemäß § 5 Abs 2, 5 und 8 und die Festlegung der Lehrzeit gemäß § 7 Abs 1 und 2;“

4. § 27a lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 27a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder jene Fassung, die sie durch Änderung bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970; Gesetz BGBl I Nr 62/2016;
2. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl Nr 142/1969; Gesetz BGBl I Nr 78/2015;
3. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), BGBl Nr 298/1990; Gesetz BGBl I Nr 157/2013;
4. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68; Gesetz BGBl I Nr 87/2012.“

5. Im § 30b wird angefügt:

„(10) Die §§ 4 Abs 2, 5 Abs 7, 17 Abs 1, 27a und 31 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

6. § 31 lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 31

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI Nr L 132 vom 19. Mai 2011;

2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30. April 2004, berichtigt durch ABI Nr L 229 vom 29. Juni 2004 und ABI Nr L 204 vom 4. August 2007;
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABI Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen ABI Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABI Nr L 95 vom 9. April 2016;
4. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABI Nr L 155 vom 18. Juni 2009;
5. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI Nr L 337 vom 20. Dezember 2011;
6. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI Nr L 343 vom 23. Dezember 2011;
7. Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABI Nr L 94 vom 28. März 2014;
8. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABI Nr L 128 vom 30. April 2014;
9. Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABI Nr L 157 vom 27. Mai 2014.“

Artikel XII

Das Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 14/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im § 100a werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Z 3 lautet:

„3. FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI Nr L 206 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABI Nr L 158 vom 10. Juni 2013;“

1.2. Die Z 6 lautet:

„6. Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI Nr L 20 vom 26. Jänner 2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABI Nr L 158 vom 10. Juni 2013.“

2. Im § 114 Abs 2 wird im ersten Satz die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanererkennungsgesetz (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ und im zweiten Satz die Verweisung auf „S.BAG“ durch die Verweisung auf „BQ-AnerG“ ersetzt.

3. § 160a lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 160a

(1) Die §§ 54 bis 56, 59, 60 Abs 3a, 70, 72, 72a und 100a bis 104c dienen der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI Nr L 206 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABI Nr L 158 vom 10. Juni 2013 (FFH-Richtlinie);
2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI Nr L 20 vom 26. Jänner 2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABI Nr L 158 vom 10. Juni 2013, (Vogelschutzrichtlinie).

(2) Der § 114 Abs 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABI Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, und in der Fassung der Berichtigungen ABI Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABI Nr L 95 vom 9. April 2016.“

4. Im § 163 wird angefügt:

„(11) Die §§ 100a, 114 Abs 2 und (§) 160a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XIII

Das Berufsjägergesetz, LGBl Nr 101/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 28/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 Abs 4 wird im ersten Satz die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ und im zweiten Satz die Verweisung auf „S.BAG“ durch die Verweisung auf „BQ-AnerG“ ersetzt.

2. § 8 lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 8

§ 7 Abs 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABI Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen ABI Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABI Nr L 95 vom 9. April 2016.“

3. Im § 9 wird angefügt:

„(12) Die §§ 7 Abs 4 und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XIV

Das Fischereigesetz 2002, LGBl Nr 81, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 14/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im § 29 Abs 3a wird im ersten Satz die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanererkennungsgesetz (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ und im zweiten Satz die Verweisung auf „S.BAG“ durch die Verweisung auf „BQ-AnerG“ ersetzt.

2. § 56 Abs 1 lautet:

„(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABi Nr L 206 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABi Nr L 158 vom 10. Juni 2013;
2. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABi Nr L 327 vom 22. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABi Nr L 311 vom 31. Oktober 2014;
3. Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABi Nr L 106 vom 17. April 2001, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, ABi Nr L 68 vom 13. März 2015;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABi Nr L 255 vom 30. September 2005, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABi Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, und in der Fassung der Berichtigungen ABi Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABi Nr L 95 vom 9. April 2016.“

3. Im § 57 wird angefügt:

„(11) Die §§ 29 Abs 3a und 56 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XV

Das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBl Nr 83/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 95/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 Abs 1 wird in der lit a die Verweisung auf „des Salzburger Berufsanererkennungsgesetzes (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „des Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (BQ-AnerG)“ ersetzt.

2. Im § 21a Abs 1 wird im ersten Satz die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanererkennungsgesetz (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ und im zweiten Satz jeweils die Verweisung auf „S.BAG“ durch die Verweisung auf „BQ-AnerG“ ersetzt.

3. § 35a lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 35a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl Nr L 132 vom 19. Mai 2011, S 1;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl Nr L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABl Nr L 229 vom 29. Juni 2004, S 35, und ABl Nr L 204 vom 4. August 2007, S 28;
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl Nr L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, S 132, sowie der Berichtigungen ABl Nr L 268 vom 15. Oktober 2015, S 35, und ABl Nr L 95 vom 9. April 2016, S 20;
4. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl Nr L 376 vom 27. Dezember 2006, S 36;
5. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl Nr L 128 vom 30. April 2014, S 8.“

4. Im § 37 entfallen die Abs 9 und 10.

5. Im § 38 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) § 32 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 106/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(3) Die §§ 3 Abs 3, 7 Abs 1, 8 Abs 1 und 2, 10 Abs 5, 11, 15 Abs 3, 15a Abs 1 und 2, 28 Abs 2, 28a Abs 2, 32 Abs 1 bis 4 und 32a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 95/2015 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 33 Abs 3 außer Kraft. Für Kontrollorgane, die nach den bisherigen Bestimmungen des Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetzes von der Landesregierung bestellt wurden, erlischt die Bestellung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(4) Die §§ 7 Abs 1, 21a Abs 1 und (§) 35a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt § 37 Abs 9 und 10 außer Kraft.“

Artikel XVI

Das Salzburger Bergsportführergesetz, LGBl Nr 24/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 wird im ersten Satz die Verweisung auf „des Salzburger Berufsanerkennungsgesetzes (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „des Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (BQ-AnerG)“ und die Verweisung auf „S.BAG“ durch die Verweisung auf „BQ-AnerG“ ersetzt.

2. Im § 8 Abs 2 wird im letzten Satz der Klammerausdruck „(§ 15 Abs 2 S.BAG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 22 Abs 2 BQ-AnerG)“ ersetzt.

3. Im § 11 wird die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz“ ersetzt.

4. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 wird in der Z 2 die Verweisung auf „S.BAG“ durch die Verweisung auf „BQ-AnerG“ ersetzt.

4.2. Im Abs 5 wird im zweiten Satz die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanererkennungsgesetz“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz“ und im letzten Satz die Verweisung auf „S.BAG“ durch die Verweisung auf „BQ-AnerG“ ersetzt.

5. Im § 18 wird im Abs 4 die Verweisung auf „S.BAG“ durch die Verweisung auf „BQ-AnerG“ ersetzt.

6. Im § 25 Abs 2 wird im ersten Satz die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanererkennungsgesetz“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz“ ersetzt.

7. Im § 31 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Die Z 1 lautet:

„1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI Nr L 132 vom 19. Mai 2011, S 1;“

7.2. Die Z 3 lautet:

„3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABI Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, S 132, sowie der Berichtigungen ABI Nr L 268 vom 15. Oktober 2015, S 35, und ABI Nr L 95 vom 9. April 2016, S 20;“

7.3. In der Z 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 4 angefügt:

„5. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABI Nr L 128 vom 30. April 2014, S 8.“

8. Im § 33 wird angefügt:

„(4) Die §§ 6, 8 Abs 2, 11, 13 Abs 1 und 5, 18 Abs 4, 25 Abs 2 und (§) 31 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XVII

Das Fiakergesetz, LGBl Nr 68/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 3 wird im ersten Satz die Verweisung auf „des Salzburger Berufsanererkennungsgesetzes (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ und im zweiten Satz die Verweisung auf „die Richtlinie 2005/36“ durch die Verweisung auf „die Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie“ ersetzt.

2. Im § 4 Abs 1 wird in der lit a die Verweisung auf „S.BAG“ durch die Verweisung auf „BQ-AnerG“ ersetzt.

3. Im § 8 Abs 6 wird im ersten Satz die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanererkennungsgesetz (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ und im zweiten Satz die Verweisung auf „S.BAG“ durch die Verweisung auf „BQ-AnerG“ ersetzt.

4. § 13a lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 13a

Die §§ 3 Abs 3, 4 Abs 1 und 8 Abs 6 dienen der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, in

- der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI Nr L 132 vom 19. Mai 2011;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30. April 2004, berichtigt durch ABI Nr L 229 vom 29. Juni 2004 und ABI Nr L 204 vom 4. August 2007;
 3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABI Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen ABI Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABI Nr L 95 vom 9. April 2016. Die Richtlinie ist in den vorstehenden Bestimmungen als Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie bezeichnet;
 4. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI Nr L 337 vom 20. Dezember 2011.“

5. Im § 15 wird angefügt:

„(8) Die §§ 3 Abs 3, 4 Abs 1, 8 Abs 6 und (§) 13a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XVIII

Das Salzburger Allgemeine Landesdienstleistungsgesetz, LGBl Nr 95/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Die Bestimmungen des 2. Abschnittes sowie die §§ 9 und 12 dieses Gesetzes sind für landesgesetzlich reglementierte Berufe und auf Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaaten), der Schweiz oder eines nach § 1 Abs 1 iVm 2 Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG) erfassten Staates anzuwenden, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen landesgesetzlich geregelten Beruf ausüben wollen und die hierfür erforderliche Berufsqualifikation in einem anderen vom Anwendungsbereich des BQ-AnerG erfassten Staat erworben haben.“

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „im erstinstanzlichen Verfahren“ durch die Wortfolge „im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

2.2. Im Abs 3 lautet der Einleitungssatz vor Z 1: „Der einheitliche Ansprechpartner hat das Anbringen gemäß Abs 1 und von einem anderen einheitlichen Ansprechpartner weitergeleitete Anbringen ohne unnötigen Aufschub weiterzuleiten.“

3. § 4 lautet:

„Informationspflichten des einheitliche Ansprechpartners

§ 4

(1) Der einheitliche Ansprechpartner hat folgende allgemeine Informationen aktuell, in klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen:

1. Informationen über die Anforderungen für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung, die für im Landesgebiet tätige Dienstleistungserbringer gelten, insbesondere über die dabei einzuhaltenden Verfahren und Formalitäten;
2. Informationen über die Behörden, die für Verfahren betreffend die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung zuständig sind;

3. Informationen über
 - a) die Verfügbarkeit öffentlicher Register und Datenbanken über Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen sowie
 - b) die Bedingungen des Zugangs zu diesen Registern und Datenbanken;
4. Informationen über Rechtsschutzeinrichtungen
 - a) gegen Entscheidungen der Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und des BQ-AnerG sowie
 - b) im Fall von Streitigkeiten zwischen Dienstleistungserbringern und -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern;
5. Informationen über Stellen, die zwar keine Behörden sind, aber Dienstleistungserbringer und -empfänger praktisch unterstützen, insbesondere die gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
6. ein Verzeichnis aller reglementierten Berufe im Sinn des § 2 Z 22 BQ-AnerG sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden gemäß § 22 BQ-AnerG und des nach Art 57b der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie eingerichteten Beratungszentrums;
7. ein Verzeichnis der Berufe, für die ein Europäischer Berufsausweis (§ 2 Z 13 BQ-AnerG) verfügbar ist, einschließlich
 - a) der Funktionsweise dieses Ausweises,
 - b) der dafür zu entrichtenden Gebühren und Verwaltungsabgaben und
 - c) der für die Ausstellung zuständigen Behörden;
8. ein Verzeichnis aller Berufe, auf die § 19 BQ-AnerG Anwendung findet;
9. ein Verzeichnis der reglementierten Ausbildungsgänge und der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb BQ-AnerG;
10. die Anforderungen und Verfahren gemäß den §§ 4, 13, 14, 17 Abs 1 Z 3 und 19 BQ-AnerG, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Verwaltungsabgaben und der vorzulegenden Unterlagen.

(2) Im Fall von Auskunftersuchen, die über die Informationen gemäß Abs 1 hinausgehen, hat der einheitliche Ansprechpartner den Einschreiter an die zuständigen Behörden oder Stellen zu verweisen.

(3) Der einheitliche Ansprechpartner hat Auskunftersuchen, die Informationen gemäß Abs 1 betreffen, so schnell wie möglich zu beantworten oder den Einschreiter in Kenntnis zu setzen, dass das Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist.

(4) Auf Anfrage des Einschreiters hat der einheitliche Ansprechpartner den Verfahrensstand bei der Behörde so schnell wie möglich mitzuteilen.“

4. Im § 5 wird im Abs 1 die Verweisung auf „§ 4 Abs 1 Z 1 bis 4“ durch die Verweisung auf „§ 4 Abs 1 Z 1 bis 4 und 6 bis 10“ ersetzt.

5. § 6 lautet:

„Informationspflichten der Behörden

§ 6

(1) Die Behörden haben dem Einschreiter auf Anfrage in klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch allgemeine aktuelle Informationen über die gewöhnliche Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 und 10 zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Behörden haben Anfragen nach Abs 1 so schnell wie möglich zu beantworten oder den Einschreiter in Kenntnis zu setzen, dass die Anfrage fehlerhaft oder unbegründet ist.“

6. Im § 7 wird angefügt:

„(3) Abs 1 und 2 gelten nicht für die Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung.“

7. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 und Abs 2 erster Satz wird jeweils das Wort „Dienstleistungserbringer“ durch das Wort „Einschreiter“ ersetzt.

7.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Abs 1 hindert die Behörden nicht daran, beglaubigte Kopien zu verlangen, wenn anlässlich der Überprüfung begründete Zweifel entstehen oder sich dies aus anderen Gründen als unbedingt notwendig erweist.“

8. Im § 11 wird angefügt:

„(3) Behörde im Sinn dieses Abschnittes ist auch das Landesverwaltungsgericht.“

9. § 19 lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 19

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die Fassung, die diese durch Änderungen bis zu dem im Folgenden letztzitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 161/2013;
2. Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr 165/1999; Gesetz BGBl I Nr 132/2015;
3. E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl I Nr 10/2004; Gesetz BGBl I Nr 50/2016;
4. Zustellgesetz (ZustG), BGBl Nr 200/1982; Gesetz BGBl I Nr 33/2013.“

10. § 20 lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 20

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABi Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABi Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen ABi Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABi Nr L 95 vom 9. April 2016. Die Richtlinie ist in den vorstehenden Bestimmungen als Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie bezeichnet;
2. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABi Nr L 376 vom 27. Dezember 2006.“

11. Im § 21 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Die §§ 1 Abs 2, 3 Abs 1 und 3, 4, 5 Abs 1, (§) 6, 7 Abs 3, (§) 8, 11 Abs 3, (§) 19 und 20 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XIX

Das Salzburger Höhlengesetz, LGBl Nr 63/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 2 Z 1 wird in der lit a die Verweisung auf „Salzburger Müllabfuhrgesetz 1974“ durch die Verweisung auf „Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998“ ersetzt.

1.2. Im Abs 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.2.1. Im ersten Satz wird die Verweisung auf „die Richtlinie 2005/36/EG“ durch die Verweisung auf „die Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie“ und die Verweisung auf „des Salzburger Berufsqualifikationsgesetzes (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „Salzburger Berufsqualifikations-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ ersetzt.

1.2.2. Im zweiten Satz wird die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „das BQ-AnerG“ ersetzt.

1.2.3. Im dritten Satz wird die Verweisung auf „S.BAG“ durch die Verweisung auf „BQ-AnerG“ ersetzt.

2. § 30a lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 30a

(1) Die §§ 11 Abs 2, 15 und 25 Abs 4 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, AB I Nr L 376 vom 27. Dezember 2006, S 36.

(2) § 13 dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, AB I Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, AB I Nr L 132 vom 19. Mai 2011;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, AB I Nr L 158 vom 30. April 2004, berichtigt durch AB I Nr L 229 vom 29. Juni 2004 und AB I Nr L 204 vom 4. August 2007;
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, AB I Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), AB I Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen AB I Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und AB I Nr L 95 vom 9. April 2016. Die Richtlinie ist in den vorstehenden Bestimmungen als Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie bezeichnet;
4. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, AB I Nr L 337 vom 20. Dezember 2011.“

3. Im § 31 wird angefügt:

„(7) Die §§ 13 Abs 2 und 5 und (§) 30a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XX

Das Salzburger Gemeindesaniätsgesetz 1967, LGBl Nr 11, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 5a wird im ersten Satz die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ und im zweiten Satz die Verweisung auf „S.BAG“ durch die Verweisung auf „BQ-AnerG“ ersetzt.

2. § 12a lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 12a

§ 3 Abs 5a dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, AB I Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, AB I Nr L 132 vom 19. Mai 2011;

2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABi Nr L 158 vom 30. April 2004, berichtigt durch ABi Nr L 229 vom 29. Juni 2004 und ABi Nr L 204 vom 4. August 2007;
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABi Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABi Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen ABi Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABi Nr L 95 vom 9. April 2016;
4. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABi Nr L 337 vom 20. Dezember 2011.“

3. *Im § 14 wird angefügt:*

„(3) Die §§ 3 Abs 5a und 12a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XXI

Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl Nr 32/2015, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 22 wird im Abs 2 die Verweisung auf „nach dem Salzburger Berufsanerkennungsgesetz“ durch die Verweisung auf „nach dem Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz“ ersetzt.*

2. *Im § 60 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

2.1. *Die Z 4 lautet:*

„4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABi Nr L 255 vom 30. September 2005 S 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABi Nr L 354 vom 28. Dezember 2013 S 132, sowie der Berichtigungen ABi Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 S 35, und ABi Nr L 95 vom 9. April 2016 S 20;“

2.2. *Nach der Z 7 wird eingefügt:*

„7a. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABi Nr L 335 vom 17. Dezember 2011 S 1, in der Fassung der Berichtigung ABi Nr L 18 vom 21. Jänner 2012 S 7;“

3. *Im § 61 wird angefügt:*

„(3) Die §§ 22 Abs 2 und 60 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XXII

Das Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl Nr 34/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 20 Abs 1 wird im ersten Satz die Verweisung auf „das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ und im zweiten Satz jeweils die Verweisung auf „S.BAG“ durch die Verweisung auf „BQ-AnerG“ ersetzt.*

2. § 28 lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 28

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der folgenden Richtlinien der Europäischen Union:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABi Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABi Nr L 132 vom 19. Mai 2011;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABi Nr L 158 vom 30. April 2004, berichtigt durch ABi Nr L 229 vom 29. Juni 2004 und ABi Nr L 204 vom 4. August 2007;
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABi Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABi Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen ABi Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABi Nr L 95 vom 9. April 2016;
4. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABi Nr L 337 vom 20. Dezember 2011;
5. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABi Nr L 128 vom 30. April 2014.“

3. *Im § 29 wird angefügt:*

„(3) Die §§ 20 Abs 1 und 28 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Das Vorhaben dient hauptsächlich der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABI Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, im Folgenden kurz: Richtlinie 2013/55/EU, in das Salzburger Landesrecht.

1.2. Grundsätzlich behält die Richtlinie 2013/55/EU das System der Anerkennung von Berufsqualifikationen bei. Zusätzlich werden zum bisherigen Anerkennungsregime aber folgende Neuerungen eingeführt:

- die Möglichkeit der Schaffung eines (elektronischen) Berufsausweises
- die Verpflichtung zur Ermöglichung der Anerkennung von Teilqualifikationen
- die Verpflichtung zur Anerkennung von Berufspraktika in anderen Mitgliedsstaaten
- die Möglichkeit der Schaffung gemeinsamer Ausbildungsrahmen und der Einführung gemeinsamer Ausbildungsprüfungen als Ersatz der gemeinsamen Plattform
- Neuregelung der Bestimmungen über Sprachkenntnisse
- die Berücksichtigung des lebenslangen Lernens bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen
- Neuregelung der Verwaltungszusammenarbeit durch die Verpflichtung zur Verwendung des Binnenmarkt-Informationssystems (im Folgenden kurz: IMI)
- Schaffung eines Vorwarnmechanismus
- Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, Informationen bspw zu bestimmten reglementierten Berufen zur Verfügung zu stellen
- Schaffung der Möglichkeit der elektronischen Verfahrensabwicklung.

1.3. Die in das Landesrecht aufzunehmenden zahlreichen Neuerungen und anzupassenden Verweisungen an die europäischen Vorschriften ebenso wie an jene des Bundes bewirken eine umfassende Änderung des bisherigen Salzburger Berufsanererkennungsgesetzes (beinahe jeder einzelne Paragraph hätte novelliert, zahlreiche weitere Paragraphen hätten neu eingefügt werden müssen), sodass eine gänzliche Neuerlassung des bisherigen Gesetzes – schon alleine bedingt durch die bessere Lesbarkeit – notwendig geworden ist. Mit Inkrafttreten des neu zu erlassenden Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (BQ-AnerG) wird das bisherige Salzburger Berufsanererkennungsgesetz (S.BAG) aufgehoben. Da sich das bisherige Gesetz am Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz orientiert hat, wird der systematische Aufbau des BQ-AnerG wiederum in Anlehnung an das Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz vorgenommen, zumal die Richtlinie 2013/55/EU in diesem bereits umgesetzt worden ist.

1.4. Die Inkorporation der Richtlinie 2013/55/EU in das Salzburger Landesrecht erfolgt daher primär im neuen BQ-AnerG, und zwar für Verpflichtungen, die für alle landesrechtlich geregelten Berufe gleichermaßen gelten (Anerkennung des partiellen Berufszugangs, Europäischer Berufsausweis, Verwaltungszusammenarbeit, Vorwarnmechanismus, Verpflichtung der Zurverfügungstellung bestimmter Informationen). Im Salzburger Allgemeinen Landesdienstleistungsgesetz werden die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners betreffend Informationen und die elektronische Durchführung von Verfahren ergänzt.

1.5. In allen weiteren Gesetzen mit Ausnahme des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes (Art VII) – es handelt sich dabei um die betroffenen Materiengesetze – wird auf das noch anzuwendende Salzburger Berufsanererkennungsgesetz und die durch die Richtlinie 2013/55/EU modifizierte bisher in Kraft stehende Richtlinie 2005/36/EG verwiesen. Es sind daher die entsprechenden Verweisungen anzupassen.

1.6. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU werden im BQ-AnerG (Art I) im Umsetzungshinweis (§ 28) der Vollständigkeit halber noch drei weitere Richtlinien aufgenommen, die aber bereits nach der geltenden Rechtslage im Salzburger Landesrecht umgesetzt sind. Es handelt sich dabei um die Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten sowie die beiden Richtlinien 2014/36/EU und 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer bzw im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers. Diese waren bereits bisher durch die Verweisungen im § 1 Abs 1 und 2 des Salzburger Berufsanererkennungsgesetzes umgesetzt. So schreibt bspw die Richtlinie 2014/66/EU vor, dass unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer Staatsangehörige

gen des Mitgliedsstaats, in dem die Arbeit ausgeführt wird, betreffend die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren gleichzustellen sind (vgl Art 18 Abs 2 lit b Richtlinie 2014/66/EU).

1.7. Weiters wird die Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, in die einschlägigen Berufsrechtsgesetze aufgenommen (Art II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XV, XVI und XXII). Deren wesentliche Regelung im Art 3 verpflichtet die Mitgliedsstaaten zu einem umfassenden Rechtsschutz. Allen Arbeitnehmern der Union und ihren Familienangehörigen, die sich durch eine ungerechtfertigte Einschränkung und Behinderung ihres Rechts auf Freizügigkeit oder durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten als verletzt erachten, müssen ihre Ansprüche nach einer etwaigen Befassung durch zuständige Behörden oder Schlichtungsstellen auf dem Gerichtsweg geltend machen können (Art 3 der Richtlinie 2014/54/EU). Weiters haben die Mitgliedsstaaten Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung von Arbeitnehmern der Union und ihren Familienangehörigen zu benennen, die verschiedene Zuständigkeiten, wie bspw eine unabhängige rechtliche Unterstützung der Arbeitnehmer, innehaben (Art 4 der Richtlinie 2014/54/EU). Beide Verpflichtungen sind schon teilweise geltendes Recht. Die Anrufbarkeit der Gerichte ist ohnehin bundesverfassungsrechtlich vorgegeben (vgl bspw für die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Art 130 ff B-VG). Zu den Aufgaben der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten gemäß §§ 28 iVm 40 Salzburger Gleichbehandlungsgesetz zählen bereits nach geltender Rechtslage auch jene, in denen es um die Diskriminierung für sonstige natürliche und juristische Personen, soweit deren Tätigkeit der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegt. Der oder die Gleichbehandlungsbeauftragte hat daher betreffend die Diskriminierung von Personen aus Gründen ua der ethnischen Herkunft, Geschlecht, Alter oder sexuellen Orientierung (§ 1 Z 1 Salzburger Gleichbehandlungsgesetz) eine umfassende Zuständigkeit nicht nur für Beamte und Vertragsbedienstete des Landes und der Salzburger Gemeinden, sondern bspw auch für die in Salzburg als Arbeitnehmer beschäftigten Schullehrer oder Bergführer. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und um Synergieeffekte nutzen zu können, sollen in Umsetzung dieser Richtlinie zusätzlich auch Fragen der Gleichstellung von freizügigkeitsberechtigten Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen im Rahmen der Europäischen Union hinzukommen. Entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben umfasst diese Aufgabe auch die Durchführung einschlägiger Erhebungen und die Erstellung entsprechender Analysen sowie die Öffentlichkeitsarbeit (Art VII § 40 Abs 1a Salzburger Gleichbehandlungsgesetz).

1.8. Die umfassende Sammelnovelle wird darüber hinaus auch zum Anlass genommen, die durch diese Richtlinie ohnehin anzupassenden Umsetzungshinweise auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Die vorgenommenen Anpassungen sind rein formeller Natur, wie bspw Nachvollziehung sprachlicher Adaptierungen, und ändern nichts an der bereits erfolgten Umsetzung diverser Richtlinien in das Salzburger Landesrecht in den letzten Jahren. Alle mit diesem Vorhaben adaptierten Richtlinien sind daher bereits vollinhaltlich umgesetzt. Keine weitere Richtlinie – zusätzlich zu den soeben oben angeführten Richtlinien – wird dabei neu in das Salzburger Landesrecht aufgenommen. Ein zusätzlicher Umsetzungsbedarf ergibt sich daher nicht.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 4 und 6, 14 Abs 3 lit d, 15 Abs 1 und 21 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

3.1. Das Gesetzesvorhaben dient primär der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl Nr L 354 vom 28. Dezember 2013.

3.2. Im Rahmen der Sammelnovelle wird zusätzlich die Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, in den diversen Berufsrechtsgesetzen im Umsetzungshinweis aufgenommen, ein inhaltlicher Anpassungsbedarf besteht im Salzburger Gleichbehandlungsgesetz (Art VII, vgl ausführlich die Erläuterungen zu Pkt 1.7.).

3.3. Darüber hinaus wird der Umsetzungshinweis im neuen BQ-AnerG vervollständigt und die Sammelnovelle zum Anlass genommen, die einzelnen Umsetzungshinweise zu aktualisieren. Eine Änderung des Salzburger Landesrechts ist mit der Aktualisierung aber nicht verbunden.

4. Kosten:

Mit Inkrafttreten der im Entwurf vorgesehenen Regelungen ist mit keinen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu rechnen. Das von der Richtlinie 2013/55/EU vorgegebene Anerkennungsverfahren ist

nämlich dem Grunde nach gleich geblieben, es ändern sich im Wesentlichen nur die Voraussetzungen für eine Anerkennung. Die Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner, die dem Anerkennungserber nunmehr alternativ zur Abwicklung unmittelbar über die zuständige Berufsrechtsbehörde jedenfalls zu ermöglichen ist, erfordert ein Zusammenwirken zwischen Berufsrechtsbehörden und einheitlichem Ansprechpartner. Dies kann ebenso wie die dem einheitlichen Ansprechpartner nunmehr zusätzlich obliegenden Informationspflichten zu einem gewissen Verwaltungsmehraufwand führen, der jedoch im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen abgedeckt werden kann, sodass kein zusätzlicher finanzieller Aufwand entsteht. Als einheitlicher Ansprechpartner ist nach § 2 Salzburger Allgemeines Landesdienstleistungsgesetz das Amt der Salzburger Landesregierung eingerichtet, deren Agenden nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung vom Büro des Landesamtsdirektors (Referat 0/01) besorgt werden.

Die Ausweitung des Aufgabenbereichs des einheitlichen Ansprechpartners erfordert jedoch eine Adaptierung des elektronischen EAP-Portals, sodass einmalig über den laufenden Betrieb dieses Portals hinausgehende Kosten entstehen werden.

Es kommt weiters zur Einführung des Europäischen Berufsausweises, der jedoch nur für das Salzburger Bergsportführergesetz von Relevanz ist. Ein Verwaltungsmehraufwand ergibt sich daher in jenen Fällen, in denen der Europäische Berufsausweis für Bergführer vom Herkunftsstaat auszustellen ist. Auch das gebotene Zusammenwirken zwischen dem Herkunfts- und dem Aufnahmestaat wird einen gewissen Mehraufwand erfordern. Dem steht aber gegenüber, dass der Europäische Berufsausweis im Übrigen eine vereinfachte Form der Anerkennung von Berufsqualifikationen darstellt, die das herkömmliche Anerkennungsverfahren ersetzt. Insofern können Verwaltungsabläufe in einem gewissen Ausmaß reduziert werden. Nicht auszuschließen ist demgegenüber ein gewisser Mehraufwand bei der erstmaligen Implementierung des Europäischen Berufsausweises. Insgesamt ist davon auszugehen, dass diese Agenden im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen des Amtes der Salzburger Landesregierung bewältigt werden können. Für den landesgesetzlich zu regelnden Beruf des Bergsportführers wird mit einem Aufwand von ca 20 Fällen im Jahr gerechnet. Im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit auf europäischer Ebene ergibt sich kein finanzieller Mehraufwand. Neu ist hierbei lediglich, dass diese künftig verpflichtend auf elektronischem Weg über das von der Europäischen Kommission bereitgestellte Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) erfolgen muss, was jedoch weithin der bisherigen Praxis entspricht und auch verwaltungswirtschaftlich ist. Neu ist dagegen der Vorwarnmechanismus, der voraussichtlich nur in wenigen Ausnahmefällen zum Tragen kommen wird. Der damit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Salzburger Landesregierung lässt sich nicht quantifizieren. Dieser wird auf Grund des Ausnahmeharakters dieser Verfahren und deren Abwicklung über das IMI jedoch gering sein und im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen bewältigt werden können.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ist festzuhalten: Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen und um Synergieeffekte nutzen zu können, wird daher keine neue Stelle geschaffen, sondern der Aufgabenbereich der bzw des Gleichbehandlungsbeauftragten erweitert. Auf Grund der voraussichtlich geringen Zahl der betroffenen Wanderarbeitnehmer (zu diesem Schluss kommt eine unter allen Bundesländern durchgeführte Umfrage) wird allenfalls mit einem geringfügigen Mehraufwand zu rechnen sein.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, die für Kultur, Bildung und Gesellschaft zuständige Abteilung (2), die für Soziales zuständige Abteilung (3), die für Lebensgrundlagen und Energie zuständige Abteilung (4) sowie die für Personal zuständige Abteilung (11) des Amtes der Salzburger Landesregierung und das Migrationszentrum für Migranten und Migrantinnen inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Der Österreichische Städtebund/Landesgruppe Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und der Landes-Fischereiverband Salzburg haben gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

5.2. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat betreffend das BQ-AnerG (Art I) einige legislative Anpassungen angeregt, die im Wesentlichen auch aufgegriffen werden. Nicht übernommen wird jedoch der Hinweis, dass anstelle der allgemeinen Verweisung auf Durchführungsrechteakte der Europäischen Kommission gemäß Art 4a Abs 7 Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie (bspw im § 5 Abs 1 BQ-AnerG) direkt die bereits erlassene Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 angeführt werden sollte. Auf die direkte Verweisung wird deshalb verzichtet, um nicht bei jeder Änderung dieser Durchführungsverordnung oder bei Erlass einer weiteren Durchführungsverordnung eine Novellierung des Gesetzes vornehmen zu müssen. Weiters wird von Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen darauf hingewiesen, dass die Überschrift „Teilqualifikation“ (§ 8 BQ-AnerG) zu Missverständnissen

führen könnte, weil die Betroffenen über einen uneingeschränkten Berufszugang im Herkunftsstaat verfügen müssen. Die uneingeschränkte Qualifikation zur Ausübung des anzuerkennenden Berufs ist auch Voraussetzung für einen partiellen Berufszugang. Der Hinweis in der Überschrift auf eine Teilqualifikation bezieht sich jedoch nicht auf den Herkunftsstaat, sondern auf die Berufsausübung im Bundesland Salzburg, in dem auf Grund einer für das Bundesland Salzburg nur vorliegenden Teilqualifikation der Beruf auch nur partiell ausgeübt werden kann. Hätte der Betroffene auch nur eine Teilqualifikation in seinem Herkunftsstaat, wäre eine Anerkennung gemäß § 8 BQ-AnerG gar nicht möglich.

5.3. Die Abteilungen 2 und 11 des Amtes der Salzburger Landesregierung haben darauf hingewiesen, dass zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU als weiterer Diskriminierungstatbestand die Gleichstellung von freizügigkeitsberechtigten Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen im Rahmen der Europäischen Union ins Salzburger Landesrecht aufgenommen werden sollte. Diese Anregung wird aufgegriffen und als neuer Aufgabenbereich für den bzw die Gleichbehandlungsbeauftragte im § 40 Abs 1a Salzburger Gleichbehandlungsgesetz (Art VII) eingefügt.

5.4. Die Abteilung 3 des Amtes der Salzburger Landesregierung hat bezüglich den die Zuständigkeit regelnden § 22 Abs 1 BQ-AnerG (Art I) darauf hingewiesen, dass die Formulierung „den den betreffenden Beruf regelnden Landesgesetzen“ zu Missverständnissen führen könnte. Diese Formulierung wird aus dem geltenden Recht übernommen und verweist betreffend die sachliche Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Gesetzes auf die den jeweiligen Beruf regelnden Materiengesetze. Für die Anerkennung ist daher diejenige Behörde zuständig, die für die Vollziehung des Materiengesetzes zuständig ist, das eine Ausbildung für die Aufnahme der in diesem Gesetz normierten Tätigkeit bzw Tätigkeiten vorsieht.

5.5. Die Abteilung 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung regte an, im § 19 Abs 4 BQ-AnerG (Art I) Vorkehrungen darüber zu treffen, dass im Fall des Nichtvorhandenseins einer eigenen Prüfstelle für die Eignungsprüfung der zuständigen Behörde die Kompetenz übertragen werde, eine geeignete Person für die Abnahme der Prüfung im Bescheid gemäß § 19 Abs 3 BQ-AnerG zu benennen. Weiters sollten in der Begriffsbestimmung zu den Equidenpässen im § 2 Z 7 Salzburger Tierzuchtgesetz 2009 (Art IX) auch jene, die nach Vorgängerrechtsakten der Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/262 ausgestellt wurden, weiterhin erfasst bleiben. Die Anregung betreffend die Equidenpässe wird aufgegriffen. Für den Fall, dass in den landesgesetzlichen Ausbildungsvorschriften noch keine zuständige Prüfstelle normiert ist, sind entsprechende Anpassungen im jeweiligen Materiengesetz vorzunehmen.

5.6. Das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen regte an, diese Novelle zum Anlass zu nehmen, im Bereich der Ausbildung weitere Gleichstellungen zwischen Drittstaats- und EWR Bürgerinnen vorzunehmen. Dies ist jedoch gerade nicht Intention des gegenständlichen Vorhabens, das der Umsetzung der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie dient. Vereinfachungen für Drittstaatsangehörige für jene Berufe, für welche eine Bundeskompetenz vorliegt, sind durch ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungs- und Bewertungsgesetz – AuBG) erlassen und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird (BGBl I Nr 55/2016), geschaffen worden. Eine für landesgesetzlich geregelte Berufe vergleichbare Regelung kann in diesem Vorhaben schon bereits aus systematischen Gründen (Regelungen speziell für Bürger der Europäischen Union und ihnen rechtlich gleichgestellten Bürgern) nicht aufgenommen werden.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz):

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Wie im bisherigen § 1 Salzburger Berufsanerkennungsgesetz werden Gegenstand und Anwendungsbereich des Gesetzes normiert. Im Wesentlichen bleiben diese auch gleich (Abs 3 und 4 bleiben zur Gänze unverändert). In Umsetzung von Art 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU ist das Gesetz jedoch auf weitere Anwendungsbereiche auszudehnen. Neu aufgenommen werden im Abs 1 daher der partielle Zugang zu einem reglementierten Beruf (Z 3) und die Anerkennung von Berufspraktika (Z 4). Berufspraktika sind bei Erfüllung der Voraussetzungen (vgl § 9) gemäß Art 2 Abs 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates, die ein Berufspraktikum außerhalb ihres Herkunftsstaates abgeleistet haben, vom Anwendungsbereich der Richtlinie mitumfasst.

Im Abs 2 werden in den Z 1 bis 3 die Verweisungen auf das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) der aktuellen Rechtslage angepasst. So haben die Verweisungen in der Z 1 und 2 statt wie bisher auf die §§ 65 und 65a FPG neu auf die §§ 15a und 15b FPG zu lauten, weil im Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, BGBl I Nr 87/2012, eine Neummerierung (jedoch bezüglich dieser beiden Bestimmungen ohne inhaltliche Änderungen) vorgenommen worden ist. Die Verweisung in der Z 3 auf § 48 NAG hat zu entfallen, da der bis zum 31. Dezember 2013 im § 48

geregelte Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ durch den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU gemäß § 45 NAG im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2011/51/EU durch das FNG-Anpassungsgesetz, BGBl I Nr 68/2013, miterfasst wird (vgl die Erläuterungen zur RV Nr 2144 der Beilagen XXIV. GP).

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten oder neu eingeführten Begriffsbestimmungen werden mit den bereits im Salzburger Berufsanerkennungsgesetz eingeführten Begriffsbestimmungen zusammengeführt und sind daher neu zu nummerieren (zur Bedeutung der bisherigen Begriffe vgl die Erläuterungen der Gesetzesvorlage der Landesregierung Nr 615 BlgLT 2. Sess 14. GP).

Der in Umsetzung von Art 15 Abs 1 der Richtlinie 2005/36/EG eingeführte Begriff „gemeinsame Plattform“ (bisher geregelt im § 2 Z 11 Salzburger Berufsanerkennungsgesetz) entfällt mangels praktischer Anwendung in der Richtlinie 2013/55/EU, sodass es auch zukünftig keinen Bedarf für eine Begriffsdefinition mehr gibt (vgl aber zum Ersatz der gemeinsamen Plattform die Erläuterungen zu den Z 15 und 16).

In den neuen Begriffsbestimmungen werden aus den bisherigen Begriffen folgende präzisiert:

Z 7 (Berufserfahrung):

In Umsetzung des Art 3 Abs 1 lit f der Richtlinie 2013/55/EU wird zukünftig bei der Berufserfahrung auch das Ausmaß der Beschäftigung berücksichtigt.

Z 8 (Berufspraktikum):

In Umsetzung des Art 3 Abs 1 lit j der Richtlinie 2013/55/EU erfolgt die Definition des Begriffs Berufspraktikum, deren Anerkennung neu ins Salzburger Landesrecht aufzunehmen ist (vgl ausführlich die Erläuterungen zu § 9).

Z 10 (Dienstleistung):

Titel II der Richtlinie 2005/36/EG (Dienstleistungsfreiheit) ist für Staatsangehörige der Schweiz in Kraft getreten (ABl Nr C 49 vom 21. Februar 2014). In Anpassung an das Freizügigkeitsabkommen EU/Mitgliedsstaaten-Schweiz ist eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs auf 90 Tage pro Kalenderjahr zu normieren. Hinsichtlich der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen zum Zwecke der Gründung einer Niederlassung gibt es für Staatsangehörige der Schweiz keine Differenzierung.

Z 12 (Eignungsprüfung):

In Umsetzung des Art 3 Abs 1 lit h erster Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU werden neu die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen berücksichtigt (vgl ausführlich die Erläuterungen zu § 19 Abs 3 und 4).

Neu eingeführt werden folgende Begriffe:

Z 2 (Aufnahmestaat):

Der Begriff des Aufnahmestaates ist ua im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises neu einzuführen. Es wird klargestellt, dass zu den Aufnahmestaaten alle EU-Staaten, EWR-Vertragsstaaten, die Schweiz und andere Vertragsstaaten im Sinn des § 1 Abs 2 Z 5 zählen. In diesem beabsichtigt eine Person, die in Salzburg eine Berufsausbildung erworben hat, ihren Beruf auszuüben bzw übt diesen bereits aus und möchte die Ausübung bei Vorliegen aller Voraussetzungen und entsprechender Meldungen weiter fortsetzen.

Z 13 (Europäischer Berufsausweis):

In Umsetzung des Art 3 Abs 1 lit k der Richtlinie 2013/55/EU erfolgt die Definition des Begriffs des Europäischen Berufsausweises, der durch diese Richtlinie für bestimmte Berufe neu eingeführt wird (vgl ausführlich die Erläuterungen zu den §§ 5 ff).

Z 14 (ECTS-Punkte):

In Umsetzung des Art 3 Abs 1 lit n der Richtlinie 2013/55/EU erfolgt die Definition des Europäischen Systems zur Übertragung von Studienleistungen (vgl dazu ihre Aufnahme im § 3 Abs 1 Z 3 lit b sublit aa und bb).

Z 15 und 16 (gemeinsame Ausbildungsprüfung und gemeinsamer Ausbildungsrahmen):

Diese treten an die Stelle der bisherigen gemeinsamen Plattform, die Mangels praktischer Anwendbarkeit abgeschafft worden ist. Mit der Übernahme der Begriffsbestimmungen wird jeweils Abs 1 erster Satz der Art 49a und 49b der Richtlinie 2013/55/EU ins Salzburger Landesrecht aufgenommen. Auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze hat bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine automatische An-

erkennung ohne die Notwendigkeit weiterer Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit zu erfolgen (vgl ausführlich die Erläuterungen zu § 11 Abs 4).

Z 18 (lebenslanges Lernen):

In Umsetzung des Art 3 Abs 1 lit l der Richtlinie 2013/55/EU erfolgt die Definition des lebenslangen Lernens, das zukünftig bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen zu berücksichtigen ist (vgl ausführlich die Erläuterungen zu § 11 Abs 3).

Z 24 (zwingende Gründe des Allgemeininteresses):

In Umsetzung des Art 3 Abs 1 lit m der Richtlinie 2013/55/EU erfolgt die Definition der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, ergänzt in einer demonstrativen Aufzählung um die derzeit wesentlichsten Gründe. In der Richtlinie 2013/55/EU ist die Definition nach deren Erwägungsgrund Nr 7 ohne Aufzählung erfolgt, da durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch zukünftig noch weitere Gründe hinzugefügt werden könnten. Ausdrücklich genannt werden in diesem Erwägungsgrund jedoch die Gesundheitsberufe, sofern sie Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit oder die Patientensicherheit haben.

Zu § 3 (Qualifikationsniveaus):

Das Regelungsregime der Qualifikationsniveaus sowie dessen Nummerierung entspricht grundsätzlich jener im § 3 Salzburger Berufsanerkennungsgesetz, allerdings sind in Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU geringfügige Änderungen vorzunehmen. Im Abs 2 erfolgt eine Verweisungsanpassung auf die neue Richtlinie, im Abs 1 sind folgende drei Änderungen notwendig:

In Umsetzung von Art 11 lit c Z ii der Richtlinie 2013/55/EU wird Z 3 lit a sublit bb der neuen Rechtslage angepasst. Eine Änderung ist deswegen notwendig, weil nach der geltenden Rechtslage noch auf den durch die Richtlinie 2013/55/EU aufgehobenen Anhang II der Richtlinie 2005/36/EG verwiesen wird. Anhang II enthielt ein Verzeichnis der besonders strukturierten Ausbildungslehrgänge gemäß Art 11 lit c Z ii der Richtlinie 2005/36/EG, die in Salzburg unter Pkt 1. (Fachberufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpädagogischen Bereich) Kindergärtner bzw Kindergärtnerinnen und Erzieher bzw Erzieherinnen sowie unter Pkt 4. (Technischer Bereich) die Meister in der Land- und Forstwirtschaft betreffen. So wurde bisher für die Förster bzw Försterinnen normiert, dass für das notwendige Qualifikationsniveau eine technische oder wirtschaftliche Reifeprüfung erforderlich ist und diese zusätzlich durch eine zweijährige Ausbildung in einem einschlägigen Betrieb mit berufsbezogener Prüfung ergänzt werden muss. Mit der Ersatzregelung wird ganz allgemein normiert, unter welchen Voraussetzungen zukünftig außeruniversitäre Diplome über den Abschluss eines reglementierten Ausbildungslehrganges oder bei Vorliegen eines reglementierten Berufs mit einer entsprechend strukturierten Ausbildung wie jene nach der Z 3 lit a sublit aa anerkannt werden. Für die Anerkennung nach beiden Varianten (reglementierter Ausbildungslehrgang oder reglementierter Beruf mit entsprechendem Ausbildungsniveau) ist es notwendig, dass Kompetenzen vermittelt werden, die über das Qualifikationsniveau für Zeugnisse (Z 2) hinausgehen, und dass diese Ausbildung eine vergleichbare Befähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet, sofern dem Diplom eine Bescheinigung des Herkunftsstaats beigelegt ist.

Weiters wird in der Z 3 lit b sublit aa und bb die in Art 11 Abs 1 lit d und e der Richtlinie 2013/55/EU vorgenommene Ergänzung betreffend die Möglichkeit des Nachweises auch in ECTS-Punkten übernommen.

Darüber hinaus ist in der Z 4 erster Satz in Umsetzung des Art 12 erster Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU eine weitere Voraussetzung bei den gleichgestellten Ausbildungsnachweisen einzufügen. Neu hinzu kommt die Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses einer in der Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung.

Zu § 4 (Sprachkenntnisse):

Abs 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Salzburger Berufsanerkennungsgesetz. In den Abs 2 und 3 werden die modifizierten Regelungen des Erfordernisses der Kenntnis der deutschen Sprache gemäß Art 53 Abs 2 bis 4 der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt. Im Vergleich zur bisherigen Bestimmung wird präzisiert, dass die Überprüfung der Sprachkenntnisse kein Teil der Anerkennung der Berufsqualifikation ist. Sie erfolgt unabhängig von dieser und zwar nach Ausstellung des Europäischen Berufsausweises oder nach Anerkennung der Berufsqualifikation. Da Art 53 Abs 4 letzter Satz der Richtlinie 2013/55/EU vorsieht, dass die Betroffenen gegen die Überprüfung der Sprachkenntnisse Rechtsbehelfe einlegen können müssen, hat die Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen (Vorliegen jener Sprachkenntnisse, die für die Ausübung der Berufstätigkeit in Salzburg erforderlich sind) mit Bescheid abzusprechen (Abs 2 letzter Satz).

Die Überprüfung der Sprachkenntnisse hat in einem angemessenen Verhältnis zur Ausübung der Tätigkeit zu erfolgen (Abs 3). Um den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu achten und im Interesse der Förderung der Mobilität von Berufsangehörigen in der Union, sollten die von der Behörde selbst oder unter Aufsicht der Behörde vorgenommene Überprüfung auf die Kenntnis der Amtssprache beschränkt sein. Sie sollte nicht darauf ausgerichtet sein, Berufsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten vom Arbeitsmarkt im Aufnahmestaat auszuschließen (vgl ausführlich Erwägungsgrund Nr 26 der Richtlinie 2013/55/EU).

Details zu den Unterlagen regelt Art 13 Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl Nr L 159 vom 25. Juni 2015 (im Folgenden kurz: Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/983), ua zur elektronischen Einreichmöglichkeit sämtlicher Unterlagen. Diese dürfen jedoch nicht Teil der für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises erforderlichen Unterlagen sein.

Vorbemerkungen zu den §§ 5 bis 7 (Europäischer Berufsausweis, Beantragung, Datenverarbeitung):

Mit den Art 4a bis 4e der Richtlinie 2013/55/EU wird erstmals ein Europäischer Berufsausweis eingeführt. Beim Europäischen Berufsausweis handelt es sich aber nicht um eine echte Karte, dh um einen Ausweis im eigentlichen Sinn, sondern um ein elektronisches Verfahren. In diesem wird eine elektronische Bescheinigung darüber ausgestellt, dass die den Berufsausweis innehabende Person die Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen erfüllt oder, dass eine entsprechende Berufsqualifikation für eine Niederlassung anerkannt ist. Zweck des Europäischen Berufsausweises ist es, das Anerkennungsverfahren zu vereinfachen und die finanzielle und operative Effizienz zu steigern, wovon Berufsangehörige und Behörden profitieren sollten (vgl Erwägungsgrund Nr 4 der Richtlinie 2013/55/EU). So werden bspw im persönlichen Benutzerkonto die eingescannten Dokumente gespeichert, sodass bei Folgeanträgen bzw bei Anträgen für die Anerkennung der Berufsqualifikation in mehreren Aufnahmestaaten die Dokumente sofort zur Verfügung stehen.

Der Europäische Berufsausweis kann aber nur für jene Berufe ausgestellt werden, die in den auf Grundlage des Art 4a Abs 7 erster Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU erlassenen Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission angeführt sind. In der seit dem 18. Jänner 2016 geltenden Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/983 wird im Anhang I betreffend die landesgesetzlich zu regelnden Berufe in der Z 4 der Bergführer (neben den bundesgesetzlich zu regelnden Berufen der Krankenschwestern und -pfleger für allgemeine Pflege, Apotheker, Physiotherapeuten und Immobilienmakler) aufgelistet. Daher gelten die Bestimmungen über den Europäischen Berufsausweis derzeit nur für Bergführer nach dem Salzburger Bergsportführergesetz. Eine allgemeine Umsetzung der Bestimmungen zum Europäischen Berufsausweis erfolgt dennoch im BQ-AnerG, um die gesetzlichen Grundlagen für zukünftig von der Europäischen Kommission aufgenommene Berufe bereits jetzt zu schaffen. Voraussetzung, dass die Möglichkeit der Ausstellung des Europäischen Berufsausweises für einen Beruf von der Europäischen Kommission in einen entsprechenden Durchführungsrechtsakt aufgenommen wird, ist gemäß Art 4a Abs 7 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU eine signifikante Mobilität in diesem Beruf, die Äußerung eines ausreichenden Interesses von den betroffenen Interessensträgern und die Reglementierung dieses Berufs in einer signifikanten Anzahl von Mitgliedsstaaten.

In den §§ 5 bis 7 werden die allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Berufsausweis gemäß den Art 4a, 4b und 4e der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt, während die speziellen Bestimmungen der Art 4c und 4d der Richtlinie 2013/55/EU betreffend den Europäischen Berufsausweis für die gelegentliche und vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen, die nicht unter Art 7 Abs 4 der Richtlinie 2013/55/EU fallen, und betreffend den Europäischen Berufsausweis für die Niederlassung und die gelegentliche und vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen gemäß Art 7 Abs 4 der Richtlinie 2013/55/EU in den betreffenden Abschnitten über die Anerkennung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit aufgenommen werden (vgl dazu die Erläuterungen zu den §§ 15 und 20).

Zu § 5 (Europäischer Berufsausweis):

In Umsetzung des Art 4a Abs 1 und 2 der Richtlinie 2013/55/EU wird im Abs 1 normiert, dass die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nur auf Antrag erfolgt, wobei die antragstellende Person wählen kann, ob sie dieses elektronische Verfahren wählt oder ob nach den bisherigen Anerkennungsverfahren im Rahmen der Niederlassungsfreiheit bzw der Dienstleistungsfreiheit gemäß den Bestimmungen des 2. bzw 3. Abschnittes vorzugehen ist.

In den Abs 2 bis 4 werden die Behördenzuständigkeiten in Umsetzung des Art 4a Abs 4, 5 und 6 erster Satz der Richtlinie 2013/55/EU (mit Ausnahme des Art 4a Abs 4 letzter Satz der Richtlinie 2013/55/EU, der systematisch im § 17 Abs 6 aufgenommen wurde) im Detail geregelt.

Grundsätzlich muss zwischen folgenden Verfahren zur Erlangung eines Europäischen Berufsausweises unterschieden werden:

- Europäische Berufsausweise im Rahmen der Niederlassung
- Europäische Berufsausweise für Dienstleistungen, die die öffentliche Sicherheit und Gesundheit gemäß Art 7 Abs 4 der Richtlinie 2013/55/EU berühren
- Europäische Berufsausweise für Dienstleistungen, die die öffentliche Sicherheit und Gesundheit nicht berühren (im Folgenden kurz: „einfache“ Dienstleistungen).

Für die Ausstellung der Berufsausweise in den beiden erstgenannten Fällen (Niederlassung und Dienstleistungen, die die öffentliche Sicherheit und Gesundheit berühren) ist eine Zuständigkeit des Aufnahmestaates gegeben. Der Aufnahmestaat stellt den Europäischen Berufsausweis auf Grundlage einer vom Herkunftsstaat übermittelten IMI-Datei nach erfolgter Prüfung aus (vgl Art 4d der Richtlinie 2013/55/EU bzw §§ 15 und 20 Abs 7). Der Europäische Berufsausweis für den drittgenannten Fall („einfache“ Dienstleistungen) wird vom Herkunftsstaat ausgestellt und dem Aufnahmestaat übermittelt (Art 4c der Richtlinie 2013/55/EU bzw § 20 Abs 1 bis 6).

Daraus ergibt sich für die betroffenen Landesbehörden (§ 22) folgende Zuständigkeit:

- Die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises – Dienstleistungen für in Salzburg niedergelassene Personen von Berufsqualifikationen für „einfache“ Dienstleistungen (§ 5 Abs 2).
- Die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises – Niederlassung oder des Europäischen Berufsausweises für gesundheits- oder sicherheitsrelevante Tätigkeiten für in einem Herkunftsstaat niedergelassene Person auf Grund der von diesem Staat übermittelten IMI-Datei (§ 5 Abs 3).
- Die Erstellung einer entsprechenden IMI-Datei auf Grundlage der von der antragstellenden Person übermittelten Unterlagen und Übermittlung dieser an den zukünftigen Aufnahmestaat; dh Vorbereitungshandlung für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises in einem anderen Staat (§ 5 Abs 4).

Im Abs 5 wird Art 4a Abs 5 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt, indem klargestellt wird, dass die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises kein automatisches Recht zur Ausübung eines bestimmten Berufs verleiht, wenn es in Salzburg bereits vor Einführung dieses Ausweises für den betroffenen Beruf Registrierungsanforderungen oder andere Kontrollverfahren gibt.

Abs 6 normiert die im Art 4a Abs 6 letzter Satz Richtlinie 2013/55/EU vorgeschriebene Informationspflicht über den zusätzlichen Nutzen eines Europäischen Berufsausweises.

Im Abs 7 wird eine Verordnungsmächtigung für die Salzburger Landesregierung nach dem Vorbild des Bundeslandes Tirol festgelegt. Zwar bedarf die Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/983 keiner Umsetzung ins Salzburger Landesrecht, da sie in den Mitgliedsstaaten unmittelbar anzuwenden ist, doch lässt sich nicht ausschließen, dass sich aus der Praxis noch die Notwendigkeit begleitender Regelungen ergibt.

Die im Art 4a Abs 8 der Richtlinie 2013/55/EU normierte Regelung der Vertretbarkeit und Verhältnismäßigkeit allfälliger mit der Durchführung eines Verfahrens verbundenen Gebühren sind durch die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung umgesetzt. Das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises fällt unter die Tarifpost 1 der Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, sodass bei einer Ausstellung im Jahr 2016 eine Gebühr von 27,90 € fällig wird.

Zu § 6 (Beantragung eines Europäischen Berufsausweises):

Die Regelungen zur Beantragung eines Europäischen Berufsausweises setzen Art 4b der Richtlinie 2013/55/EU um.

Abs 1 und 2 entsprechen den Abs 1 und 2 des Art 4b der Richtlinie 2013/55/EU. Im Abs 1 wird dabei von der in der Richtlinie gewährten Option, auch schriftliche Anträge zuzulassen, Gebrauch gemacht, soweit die Behörde über die entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügt. Im Abs 2 wird auf die von der Europäischen Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakte gemäß Art 4a Abs 7 der Richtlinie 2013/55/EU verwiesen. Derzeit sind die Details in den Art 4 und 5 sowie Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/983 geregelt. Um nicht jede Änderung dieses Rechtsaktes oder die Erlassung weiterer Durchführungsverordnungen auf Grundlage des Art 4a Abs 7 der Richtlinie 2013/55/EU im

Detail auf Gesetzesebene nachvollziehen zu müssen, wird die Verweisung allgemein auf die von der Europäischen Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakte gehalten.

Da Abs 3 (entspricht Art 4b Abs 3 erster Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU in der Fassung der Berichtigung der Richtlinie im ABI Nr L 95 vom 9. April 2016) nur den Herkunftsstaat verpflichtet, der antragstellenden Person den Empfang der Unterlagen binnen einer Woche zu bestätigen, wird die Verpflichtung auf jene Verfahren eingeschränkt, die vom Herkunftsstaat zu führen sind. Das betrifft die Verfahren gemäß § 5 Abs 2 und 4; dh die Ausstellung des Europäische Berufsausweises – Dienstleistung (eingeschränkt auf die „einfachen“ Dienstleistungen) und die vorbereitenden Arbeiten für den vom Aufnahmestaat auszustellenden Europäischen Berufsausweis für die Bereiche Niederlassung und Dienstleistungen für gesundheits- oder sicherheitsrelevante Tätigkeiten.

Abs 4 bis 6 setzen Art 4b Abs 3 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU um. Der derzeit von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsrechtsakt, auf den im Abs 4 Bezug genommen wird, ist wiederum die Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/983.

Zu § 7 (Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Europäischen Berufsausweis):

Art 4e der Richtlinie 2013/55/EU schreibt spezielle Regelungen zur Datenverarbeitung und den Zugang zu Daten bezüglich des Europäischen Berufsausweises vor, wobei die Europäische Kommission gemäß Art 4e Abs 7 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU im Wege von Durchführungsrechtsakten ua die Bedingungen für den Zugang zur IMI-Datei, die technischen Mittel und die Prüfung des Europäischen Berufsausweises durch Dritte festlegen kann. Entsprechende nicht umzusetzende Bestimmungen finden sich im Art 22 der Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/983.

Im Abs 1 und 2 wird Art 4e Abs 1 der Richtlinie 2013/55/EU in das Salzburger Landesrecht aufgenommen, wobei die in der Richtlinie angesprochenen strafrechtlichen Sanktionen auch verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen mitumfassen. Die in der Richtlinie vorgenommenen Verweisungen auf die Datenschutzrichtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG werden durch die entsprechenden Verweisungen auf die innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen übernommen.

Die Beschränkung der Aktualisierung auf bestimmte Daten, wie sie im Art 4e Abs 2 lit a bis e der Richtlinie 2013/55/EU vorgeschrieben wird, wird im Abs 3 in den Z 1 bis 5 übernommen.

Die im Europäischen Berufsausweis aufzunehmenden Angaben sind auf bestimmte Daten beschränkt. Die Aufzählung dieser Daten im Art 4e Abs 4 der Richtlinie 2013/55/EU wird im Abs 4 zweiter Satz übernommen. Im Abs 4 letzter Satz wird auf Art 4e Abs 7 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU Bezug genommen. Beim angesprochenen Rechtsakt handelt es sich wieder um die Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/983.

Im Abs 5 und 6 werden Art 4e Abs 3 letzter Satz, Abs 4 letzter Satz sowie Abs 5 der Richtlinie 2013/55/EU in das Salzburger Landesrecht aufgenommen. Personen, die einen Europäischen Berufsausweis innehaben, wird dabei das Recht eingeräumt jederzeit kostenlos die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten zu verlangen. Die Behörde hat die Inhaber bzw Inhaberinnen darüber bei der Ausstellung des Ausweises sowie darauffolgend alle zwei Jahre zu informieren. Sollte der Antrag online eingereicht worden sein, wird die Erinnerung automatisch über das IMI übermittelt.

Abs 7 betrifft alle von den Salzburger Behörden als Aufnahmestaat ausgestellten Europäischen Berufsausweise. Der antragstellenden Person ist in Umsetzung des Art 4e Abs 5 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU ein Nachweis der Bescheinigung der Anerkennung der Berufsqualifikation auszustellen, wenn ein Antrag auf Löschung der entsprechenden IMI-Datei gestellt worden ist.

Abs 8 setzt Art 4e Abs 6 der Richtlinie 2013/55/EU unter der datenschutzrechtlichen Terminologie des Datenschutzgesetzes 2000 um.

Zu § 8 (Teilqualifikationen):

Im Art 4f der Richtlinie 2013/55/EU wird die Anerkennung von Teilqualifikationen neu in das Regime der Berufsanerkennung aufgenommen. Bereits bisher versuchte die Europäische Kommission, die Anerkennung von Teilqualifikationen mit Hilfe von Vertragsverletzungsverfahren durchzusetzen. Positiviert werden nunmehr folgende Voraussetzungen im Art 4f der Richtlinie 2013/55/EU:

Entsprechend den Vorgaben des Art 4f Abs 1 der Richtlinie 2013/55/EU werden im Abs 1 die Bedingungen festgelegt, unter denen Ausbildungsnachweise für einen partiellen Berufszugang anzuerkennen sind. Demnach ist ein partieller Berufszugang anzuerkennen, wenn die antragstellende Person im Herkunftsstaat alle fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erfüllt (Z 1), sich die Berufsbilder im Herkunftsstaat und im Bundesland Salzburg aber derart unterscheiden, dass eine herkömmliche Nachqualifikation in Form von Ausgleichsmaßnahmen praktisch der gesamten im Bundesland Salzburg für den betreffenden Beruf geforderten Ausbildung gleichkäme (Z 2). Zusätzlich

müssen die Berufsbilder nach objektiven Kriterien unterscheidbar sein. Eine im Herkunftsstaat eigenständig ausgeübte Tätigkeit spricht für eine Unterscheidbarkeit (Z 3). Die Voraussetzung nach der Z 1 ist grundsätzlich dann erfüllt, wenn die antragstellende Person auf Grund der vorgelegten Ausbildungsnachweise zur Ausübung der im Herkunftsstaat reglementierten beruflichen Tätigkeit berechtigt ist. Sofern die berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist, muss die antragstellende Person nachweisen, dass sie diese berufliche Tätigkeit bereits ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem von § 1 Abs 1 und 2 erfassten Staat ausgeübt hat (vgl auch §§ 10 Abs 2 und 17 Abs 1 Z 2). Im Zusammenhang mit der in der Z 2 genannten Voraussetzung ist exemplarisch auf das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich betreffend das steiermärkische Schischulrecht hinzuweisen. In diesem Verfahren argumentierte die Europäische Kommission, dass es sich bei den Sparten „Nordischer Schilehrer“, „Telemarschilehrer“ und „Adaptivschilehrer“ im Verhältnis zum alpinen Schilehrerberuf grundsätzlich um anderweitige Berufsqualifikationen (und getrennt anzusehende Schilehrerberufe) handelt. Nach Ansicht der Europäischen Kommission ist ein für Inhaber oder Inhaberinnen der betreffenden Spartenqualifikation im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen zu erbringender Nachweis von „Allgemeinkenntnissen im alpinen Schilauf“ unverhältnismäßig. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es sich beim Beruf des „Telemarschilehrers“ oder „Adaptivschilehrers“ um ein eigenständiges Berufsbild handelt und insofern auch in diesen Fällen ein partieller Berufszugang beantragt werden könnte. Ein Indiz für die nach Z 3 erforderliche objektive Unterscheidbarkeit der beruflichen Tätigkeiten ist der Umstand, dass die Tätigkeit im Herkunftsstaat als eigenständiger Beruf ausgeübt werden kann (vgl Art 4f Abs 1 letzter Satz der Richtlinie 2013/55/EU).

Die Regelung des Abs 2 entspricht den Vorgaben des Art 4f Abs 2 der Richtlinie 2013/55/EU. Danach kann der partielle Zugang dann verweigert werden, wenn die Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (zB aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit) gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Dabei wird die vom Europäischen Gerichtshof entwickelte sogenannte „Gebhard Formel“, mit der der Europäische Gerichtshof die Zulässigkeit von Beschränkungen der Art 49 und 56 AEUV betreffend die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit judizierte, positiviert.

Art 4f Abs 3 und 4 der Richtlinie 2013/55/EU bestimmen, dass Anträge auf Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang zum Zwecke der Niederlassung im Aufnahmestaat (also in Salzburg) gemäß Titel III Kapitel I und IV der Richtlinie 2013/55/EU und zum Zwecke der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2013/55/EU zu prüfen sind. Das bedeutet, dass bei der Anerkennung für einen partiellen Berufszugang im Rahmen der Niederlassungsfreiheit bspw die Fristen des 2. Abschnittes gelten: So hat die Behörde der antragstellenden Person das Einlangen des Antrages unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Über Anträge auf Anerkennung von Berufsausbildungen im Rahmen des partiellen Berufszugangs ist spätestens binnen vier Monaten zu entscheiden (vgl § 14).

Im Abs 4 wird die Regelung des Art 4f Abs 6 der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt, indem die Anerkennung der Berufserfahrung (§ 12) und der automatischen Anerkennung (§ 11 Abs 4), dh keine Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen, ausgeschlossen wird.

Die Regelung des Abs 5 entspricht den Anforderungen des Art 4f Abs 5 der Richtlinie 2013/55/EU betreffend das Führen von Berufsbezeichnungen im Fall des partiellen Berufszugangs. Dass Berufsangehörige, denen partieller Zugang gewährt worden ist, den Empfängern und Empfängerinnen der Dienstleistung den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeit eindeutig angeben müssen, entspricht Art 4f Abs 5 letzter Satz der Richtlinie 2013/55/EU.

Zu § 9 (Berufspraktika):

Die Anerkennung von Berufspraktika wird neu im Art 55a der Richtlinie 2013/55/EU aufgenommen und daher erstmals als eigene Regelung am Ende des 1. Abschnittes „Allgemeine Bestimmungen“ eingeführt. Hintergrund der Anerkennung von Berufspraktika ist, dass nationale Vorschriften zur Regelung des Zugangs zu reglementierten Berufen kein Hindernis für die Mobilität junger Hochschulabsolventen darstellen (vgl Erwägungsgrund Nr 27 der Richtlinie 2013/55/EU).

Bei der Prüfung von Anträgen auf Genehmigung der Ausübung eines reglementierten Berufs werden die in einem anderen von § 1 Abs 1 und 2 erfassten Staat absolvierten Praktika anerkannt. Praktika, die in einem Drittstaat absolviert wurden, sind zu berücksichtigen (Abs 1).

Gemäß Art 55a Abs 2 zweiter Satz der Richtlinie 2013/55/EU kann die Anerkennung eines Berufspraktikums nicht das Bestehen einer Prüfung, die den Zugang zu dem jeweiligen Beruf ermöglicht, ersetzen (Abs 2).

Art 55a Abs 2 zweiter Satz der Richtlinie 2013/55/EU normiert, dass Leitlinien zur Organisation und Anerkennung von in einem anderen Staat absolvierten Berufspraktika und insbesondere zu den Aufgaben der Person, die dieses Praktikum überwacht, zu veröffentlichen sind. Diese Leitlinien können von der Salzburger Landesregierung in einer eigenen Verordnung erlassen werden (Abs 3).

Zu § 10 (Anerkennungsvoraussetzungen):

Die bisher im § 5 geregelten Anerkennungsvoraussetzungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit werden im Art 13 der Richtlinie 2013/55/EU wie folgt novelliert: Neu ist, dass nicht mehr darauf abgestellt wird, ob das Qualifikationsniveau zumindest unmittelbar unter dem landesrechtlich geforderten Niveau liegt, sondern eine generelle Verpflichtung zur Anerkennung besteht, wenn der Antragsteller über das Qualifikationsniveau verfügt, dass im Herkunftsstaat gefordert wird. Davon ausgenommen sind die Fälle des Abs 4, bei welchen nach den landesrechtlichen Bestimmungen ein universitäres Diplom gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit b sublit bb gefordert wird, die antragstellende Person aber lediglich einen Befähigungsnachweis gemäß § 3 Abs 1 Z 1 vorlegen kann. Die verpflichtende Berufspraxis im Fall von im Herkunftsstaat nicht reglementierten Berufen wird von zwei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt und auch die Teilzeitarbeit aliquot berücksichtigt (Abs 2).

Zu § 11 (Ausgleichsmaßnahmen):

Ausgleichsmaßnahmen werden bisher im § 6 Salzburger Berufsankennengesetz geregelt. Auf Grund der Umsetzung der zahlreichen Neuregelungen des Art 14 sowie des Entfalls des Art 15 und der Einführung der Art 49a und 49b der Richtlinie 2013/55/EU ergeben sich folgende Änderungen:

Im Abs 1 entfällt die bisherige Voraussetzung für eine Ausgleichsmaßnahme oder eine Eignungsprüfung der lit a bis c und werden in Umsetzung von Art 14 Abs 1 der Richtlinie 2013/55/EU die Z 1 und 2 eingefügt. Anstelle der Voraussetzung, dass die Ausbildungsdauer nicht ein Jahr kürzer als die inländische ist, wird neu normiert, dass sich die berufliche Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis in Salzburg abgedeckt werden. Darüber hinaus wird die im Art 14 Abs 6 der Richtlinie 2013/55/EU normierte Begründungspflicht umgesetzt. Diese Anforderung dient allerdings nur der Klarstellung, weil sie ohnedies durch die §§ 58 Abs 2 iVm 60 AVG zu erfüllen ist.

Im Abs 2 wird des Optionsrecht des Art 14 Abs 3 der Richtlinie 2013/55/EU in das Salzburger Landesrecht aufgenommen, sodass die Möglichkeit, das Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung auszuschließen, erweitert wird.

Im Abs 3 wird die Berücksichtigung des lebenslangen Lernens bei der Anerkennung der Berufsqualifikation in Umsetzung des Art 14 Abs 5 der Richtlinie 2013/55/EU neu hinzugefügt. Ebenfalls erstmalig aufgenommen wird in Umsetzung des Art 14 Abs 4 der Richtlinie 2013/55/EU die Begriffsdefinition für Fächer, die bedeutend hinsichtlich Inhalt und Dauer von den landesgesetzlich vorgeschriebenen Fächern abweichen (vgl dazu Abs 1 Z 1 und 2). Es geht dabei darum, dass es bedeutende Abweichungen im Sinn von wesentlichen Unterschieden zu der im Land Salzburg geforderten Ausbildung gibt und zwar bei Berufen, bei denen Kenntnis, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für deren Ausübung ist.

Im Abs 4 treten an die Stelle der gemeinsamen Plattform, die bisher im Art 15 der Richtlinie 2005/36/EG geregelt wurde, der gemeinsame Ausbildungsrahmen bzw die gemeinsame Ausbildungsprüfung nach den Art 49a und 49b der Richtlinie 2013/55/EU. Diese können nach den in diesen Bestimmungen normierten Voraussetzungen in entsprechenden Durchführungsrechtsakten von der Europäischen Kommission eingeführt werden. Sie sind sodann von den Mitgliedsstaaten zu übernehmen, außer wenn von der „opting out“ Möglichkeit des jeweiligen Abs 5 der Art 49a oder 49b der Richtlinie 2013/55/EU Gebrauch gemacht wird. Beispielsweise besteht eine Möglichkeit des „opting outs“ dann, wenn zwischen dem gemeinsamen Ausbildungsrahmen und der innerstaatlichen Regelung wesentliche Unterschiede bestehen, die erhebliche Risiken für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die Sicherheit der Dienstleistungsempfänger bzw -empfängerinnen oder für den Schutz der Umwelt mit sich bringen. Derzeit hat die Europäische Kommission keine entsprechenden delegierten Rechtsakte gesetzt. Landesrechtlich umzusetzen sind grundsätzlich nur jeweils die Abs 1 der Art 49a und 49b der Richtlinie 2013/55/EU. Wer zukünftig über eine Ausbildung verfügt, die dem gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder der gemeinsamen Ausbildungsprüfung entspricht, erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für den Berufszugang, sodass eine automatische Anerkennung erfolgt. Weitere Erfordernisse einer Ausgleichsmaßnahme sind nicht zu setzen.

Im Abs 5 wird die im Art 14 Abs 7 der Richtlinie 2013/55/EU vorgeschriebene Frist von maximal sechs Monaten, innerhalb derer nach der ursprünglichen Entscheidung eine Eignungsprüfung abzulegen ist, in das Salzburger Landesrecht übernommen.

Abs 6 entspricht der bisherigen Regelung im § 6 Abs 5 Salzburger Berufsankennungssetz.

Zu § 12 (Anerkennung der Berufserfahrung):

Die Regelung der Anerkennung der Berufserfahrung entspricht jener im § 7 Salzburger Berufsankennungssetz. Es wird lediglich wegen der leichteren Lesbarkeit und Einheitlichkeit mit den anderen Bestimmungen die Nummerierung der lit a mit ihren sublit aa bis cc sowie der lit b auf die Z 1 mit ihren lit a bis c und auf die Z 2 verändert.

Zu § 13 (Unterlagen):

Die Regelung betreffend die notwendigen Unterlagen entspricht beinahe zur Gänze der bisherigen im § 8 Salzburger Berufsankennungssetz. In Umsetzung des Anhangs VII Nr 1 lit g der Richtlinie 2013/55/EU (Unterlagen und Bescheinigungen, die gemäß Art 50 Abs 1 der Richtlinie 2013/55/EU verlangt werden können) wird ein neuer Abs 2 eingefügt. Dieser normiert, dass eine Bescheinigung darüber verlangt werden kann, dass die Ausübung des Berufs nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde und dass keine Vorstrafen vorliegen. Durch die Einführung eines neuen Abs 2 werden die bisherigen Abs 2 und 3 neu zu den Abs 3 und 4. Weiters werden in Umsetzung des Art 50 Abs 1 iVm Anhang VII der Richtlinie 2013/55/EU Regelungen darüber getroffen, welche Nachweise bzw Bescheinigungen bei Vorliegen bestimmter körperlicher und geistiger Eignung bzw finanzieller Leistungsfähigkeit der antragstellenden Person als ausreichend anzuerkennen sind (Abs 5 und 6). Diese Nachweise bzw Bescheinigungen dürfen ebenso wie jene nach Abs 4 (neu) in Umsetzung des Art 50 Abs 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU nicht älter als drei Monate sein (Abs 7).

Darüber hinaus ist es auch erforderlich, sämtliche Verweisungen an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Zu § 14 (Verfahrensvorschriften):

Die Regelung der Verfahrensvorschriften zur Anerkennung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit entspricht jener im § 9 Salzburger Berufsankennungssetz.

Zu § 15 (Europäischer Berufsausweis – Niederlassung):

Aus systematischen Gründen wird der Europäische Berufsausweis – Niederlassung im 2. Abschnitt über die Anerkennung der Berufsqualifikation im Rahmen der Niederlassungsfreiheit geregelt. Konkret wird Art 4d der Richtlinie 2013/55/EU über den Europäischen Berufsausweis für die Niederlassung und die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen gemäß Art 7 Abs 4 der Richtlinie 2013/55/EU, soweit sie die Niederlassung betrifft, im § 15 umgesetzt. Der Berufsausweis – Niederlassung wird vom Aufnahmestaat auf der Grundlage der vom Herkunftsstaat übermittelten IMI-Datei ausgestellt (vgl dazu die ausführlichen Erläuterungen zu § 5).

Abs 1 regelt in Umsetzung des Art 4d Abs 1 der Richtlinie 2013/55/EU das Verfahren für Personen, die in Salzburg ihre Berufsqualifikation erworben haben. Die Behörde hat die Echtheit und Gültigkeit der Dokumente zu überprüfen und den Antrag unverzüglich der zuständigen Behörde im Aufnahmestaat zu übermitteln sowie die antragstellende Person von dieser Übermittlung zu informieren. Die Details zur Übermittlung werden im Art 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/983 normiert.

Abs 2 und 3 regeln in Umsetzung des Art 4d Abs 2 erster Satz und Abs 3 erster Satz der Richtlinie 2013/55/EU das Verfahren für Personen, die sich in Salzburg niederlassen wollen, wobei Abs 2 jene Fälle, in denen eine automatische Anerkennung der Ausbildung erfolgt (§ 11 Abs 4) und jene Fälle, in denen die Berufserfahrung als gleichwertig anerkannt wird (§ 12), betrifft und Abs 3 sich auf jene Fälle bezieht, in denen Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des § 11 Abs 1, 2 und 3 vorgeschrieben werden.

Im Abs 4 wird die Vorgehensweise bei hinreichend begründeten Zweifeln in Umsetzung des Art 4d Abs 2 zweiter Satz, Abs 3 zweiter Satz und Abs 4 der Richtlinie 2013/55/EU normiert. Die Behörde hat bei Vorliegen derartiger Zweifel binnen zwei Wochen weitere Informationen oder die Vorlage einer beglaubigten Kopie anzufordern. Sollten die notwendigen Informationen nicht binnen zwei Wochen zur Verfügung gestellt werden, darf die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises verweigert werden. Diese Verweigerung ist zu begründen. Detailregelungen für die Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit der notwendigen Dokumente sowie die Voraussetzungen für die Anforderung beglaubigter Kopien regeln die Art 14 und 15 der Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/983.

Abs 5 setzt die Regelungen des Art 4d Abs 2 letzter Satz, Abs 3 letzter Satz und Abs 5 erster Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU um. Der Europäische Berufsausweis gilt als ausgestellt und wird automatisch über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) übermittelt, wenn die Behörde ihre Entscheidungen nicht innerhalb der in den Abs 2 (ein Monat) und Abs 3 (zwei Monate) normierten Fristen trifft oder die Eignungsprüfung nicht spätestens sechs Monate nach Erlassung des Bescheides gemäß § 11 Abs 1 erfolgen kann.

Abs 6 regelt in Umsetzung des Art 4d Abs 5 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU die Möglichkeit der Fristverlängerung. Damit es nicht zu einer automatischen Ausstellung des Europäischen Berufsausweises kommt, kann die Behörde die Fristen sowohl nach Abs 2 als auch nach Abs 3 um zwei Wochen verlängern. Die antragstellende Person ist davon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Eine nochmalige Verlängerung der Frist – wiederum um höchstens zwei Wochen – ist nur mehr aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der Sicherheit der Dienstleistungsempfänger oder -empfängerinnen möglich.

Abs 7 setzt Art 4d Abs 6 der Richtlinie 2013/55/EU um. Die vom Herkunftsstaat gemäß Abs 1 ergriffenen Maßnahmen ersetzen jeden Antrag auf Anerkennung von Berufsqualifikationen im Aufnahmestaat.

Zu § 16 (Führen der Berufsbezeichnung):

Die Regelung zur Führung einer Berufsbezeichnung entspricht jener im § 10 Salzburger Berufsankennungsgesetz.

Zu § 17 (Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit):

Die Regelung des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit erfolgte bisher im § 11 Salzburger Berufsankennungsgesetz und muss zur Umsetzung ua der Art 5 Abs 1 und Art 7 Abs 2 der Richtlinie 2013/55/EU umfassend adaptiert werden:

Die Novellierungen des Abs 1 sind wie folgt:

In der Z 2 wird der normierte Ausübungszeitraum, der in Umsetzung des Art 5 Abs 1 lit b der Richtlinie 2013/55/EU von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt wird, diesem Zeitraum angepasst.

In der Z 3 lit d wird Art 7 Abs 2 lit d der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt, der wiederum auf den im Abs 1 Z 2 (vgl soeben oben) genannten Fall – rechtmäßige Ausübung der Dienstleistung im Niederlassungsstaat von zumindest einem Jahr – Bezug nimmt. Diesen Nachweis kann der Dienstleister gemäß den Vorgaben des Art 7 Abs 2 lit d der Richtlinie 2013/55/EU in jeder beliebigen Form erbringen.

In der Z 3 lit e wird Art 7 Abs 2 lit e der Richtlinie 2013/55/EU, der im Vergleich zur bisherigen Regelung in der Richtlinie 2005/36/EG um weitere Berufe ergänzt wird, in Bezug auf die im Bundesland Salzburg betroffenen Berufe umgesetzt. Erfasst werden das Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz, das Salzburger Kinderbetreuungsberufegesetz 2007 und das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Die Z 3 lit g wird neu eingeführt und setzt Art 7 Abs 2 lit g der Richtlinie 2013/55/EU um. Bei Berufen, bei denen die Berufserfahrung gemäß § 12 anerkannt wird, kann eine Überprüfung der Berufsqualifikation gemäß § 19 – das sind jene, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren – erfolgen. Der Meldung ist eine Bescheinigung ua über die Art und Dauer der Tätigkeit, die von der zuständigen Behörde im Herkunftsstaat ausgestellt wird, beizufügen.

Die Abs 2 bis 4 entsprechen dem bisherigen § 11 Abs 2 bis 4 Salzburger Berufsankennungsgesetz.

Die Abs 5 und 6 werden in Umsetzung des Art 7 Abs 2a und Art 4c Abs 1 letzter Satz und Abs 3 der Richtlinie 2013/55/EU neu angefügt. Abs 5 regelt, dass die Vorlage einer Meldung in einem anderen Bundesland für die Dienstleistungserbringung auch in Salzburg ausreichend ist. Die Richtlinie 2013/55/EU sieht im Art 7 Abs 2a zweiter Satz aber vor, dass die Vorlage weiterer Unterlagen gefordert werden kann, wenn in einem Mitgliedsstaat gebietsweise unterschiedliche Regelungen bestehen (lit a), eine solche Reglementierung auch für alle Inländer gilt (lit b), die Unterschiede aus Gründen der Interessen der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit der Dienstleistungsempfänger oder -empfängerinnen gerechtfertigt sind (lit c) und der Mitgliedsstaat diese Information nicht auf andere Weise erlangen kann (lit d). Derartige erweiterte Anmeldepflichten sind als *lex specialis* in den einzelnen Materiengesetzen vorzusehen und derzeit nicht geplant. Im Abs 6 werden die Grundsätze des Art 4c Abs 1 letzter Satz und Abs 3 der Richtlinie 2013/55/EU betreffend den Berufsausweis für „einfache“ Dienstleistungen umgesetzt. Darüber hinaus wird im Abs 6 auch Art 4a Abs 4 letzter Satz der Richtlinie 2013/55/EU in das Salzburger Landesrecht übernommen, indem normiert wird, dass der Europäische Berufsausweis für „einfache“ Dienstleistungen auch als Anzeige gemäß Abs 1 Z 3 (Anzeige bei erstmaliger beabsichtigter Erbringung der Dienstleistung) gilt.

Zu § 18 (Erbringung der Dienstleistung):

Die Regelungen zur Erbringung der Dienstleistung erfolgten bisher im § 12 Salzburger Berufsankennungsgesetz und sind lediglich bezüglich aller Verweisungen an die neue Nummerierung anzupassen.

Zu § 19 (Überprüfung der Berufsqualifikation):

Bei landesgesetzlich geregelten Berufen, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, kann die Behörde die berufliche Qualifikation des Dienstleisters bzw der Dienstleisterin überprüfen, wenn die Gesundheit oder die Sicherheit der Dienstleistungsempfänger oder -empfängerinnen beeinträchtigt werden könnte. Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung der Qualifikation des Dienstleisters oder der Dienstleiste-

rin im Hinblick auf die Gesundheits- oder Sicherheitsrelevanz der angestrebten Tätigkeit. In Umsetzung von Art 7 Abs 4 der Richtlinie 2013/55/EU werden die bisherigen Bestimmungen des § 13 Abs 2 und Abs 3 Salzburger Berufsanerkennungsgesetz an die modifizierten Vorschriften angepasst und Abs 4 neu aufgenommen:

Im Abs 2 wird das Verfahren ab Einlangen der Anzeige sowie aller notwendigen Unterlagen gemäß § 17 Abs 1 Z 3 in Umsetzung von Art 7 Abs 4 zweiter und dritter Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU geregelt. Grundsätzlich hat die Behörde binnen einem Monat zu entscheiden, ob die Erbringung der Dienstleistung ohne Überprüfung der Berufsqualifikation erfolgt oder wenn nicht, ob eine Eignungsprüfung vom Dienstleistungserbringer bzw der Dienstleistungserbringerin zu absolvieren ist. Wenn wegen im Verfahren auftauchender Schwierigkeiten nicht binnen eines Monats entschieden werden kann, so ist dies dem Dienstleistungserbringer bzw der Dienstleistungserbringerin mitzuteilen und sodann wiederum binnen eines Monats ab dieser Mitteilung die Schwierigkeit zu beheben. Die Entscheidung hat sodann binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeit zu ergehen.

In den Abs 3 und 4 wird das Verfahren bei Vorschreibung einer Eignungsprüfung in Umsetzung von Art 7 Abs 4 vierter Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU normiert. Wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters oder der Dienstleisterin und der nach Salzburger Landesrecht geforderten Ausbildung besteht und dieser Unterschied so groß ist, dass dies die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährdet und durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Dienstleisters oder der Dienstleisterin, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden (§ 11 Abs 3), nicht ausgeglichen werden kann, so hat die Behörde dem Dienstleister bzw der Dienstleisterin die Möglichkeit zu geben, durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er oder sie die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Auf Grundlage dieser Eignungsprüfung hat die Behörde ihre Entscheidung darüber zu treffen, ob der Dienstleister bzw die Dienstleisterin die den Gegenstand seiner bzw ihrer Anzeige bildenden Dienstleistung im Bundesland Salzburg erbringen darf. Art 7 Abs 4 vierter Unterabsatz letzter Satz der Richtlinie 2013/55/EU normiert für die Entscheidung der Behörde eine sehr kurze Entscheidungsfrist, denn im Fall einer positiven Entscheidung der Behörde muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die Entscheidung der Behörde gemäß Art 7 Abs 4 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU folgt; dh innerhalb des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Behörde ihre Entscheidung mitteilt, ob – nach Nachprüfung der Berufsqualifikation – vom Dienstleister bzw der Dienstleisterin eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist. Aus diesem Grund wird im Abs 3 letzter Satz die Verpflichtung normiert, dass es dem Dienstleister bzw der Dienstleisterin innerhalb eines Monats ab Rechtskraft der Entscheidung ermöglicht werden muss, die Eignungsprüfung abzulegen. Die Regelungen des Abs 3 und 4 orientieren sich ua an § 373a Abs 5 und 7 Gewerbeordnung 1994.

Wenn eine Reaktion der Behörde binnen der in den Abs 2, 3 und 4 festgelegten Fristen nicht erfolgt, darf die Dienstleistung erbracht werden (vgl § 18 Abs 1 Z 2 lit a und b).

Zu § 20 (Europäischer Berufsausweis – Dienstleistung):

Mit dieser Bestimmung wird Art 4c der Richtlinie 2013/55/EU betreffend den Europäischen Berufsausweis für Dienstleistungen, die nicht unter Art 7 Abs 4 der Richtlinie 2013/55/EU fallen und Art 4d der Richtlinie 2013/55/EU betreffend den Europäischen Berufsausweis für Dienstleistungen, die unter Art 7 Abs 4 der Richtlinie 2013/55/EU fallen, umgesetzt.

Der Europäische Berufsausweis für „einfache“ Dienstleistungen wird von der Behörde des Herkunftsstaates ausgestellt, der Europäische Berufsausweis für gesundheits- oder sicherheitsrelevante Dienstleistungen wird vom Aufnahmestaat auf der Grundlage der vom Herkunftsstaat erstellten IMI-Datei ausgestellt (vgl auch ausführlich die Erläuterungen zu § 5). Die Abs 1 bis 6 betreffen den Europäischen Berufsausweis für „einfache“ Dienstleistungen und Abs 7 betrifft den Europäischen Berufsausweis für gesundheits- oder sicherheitsrelevante Dienstleistungen.

Damit die Behörden des Herkunftsstaates wissen, wann es sich um eine gesundheits- oder sicherheitsrelevante Dienstleistung handelt, sind die Mitgliedsstaaten gemäß Art 59 Abs 2 der Richtlinie 2013/55/EU verpflichtet gewesen, bis 18. Januar 2016 der Europäischen Kommission ein Verzeichnis dieser Berufe samt Begründung zu übermitteln. Darüber hat nach Durchführung eines Konsultationsverfahrens die Europäische Kommission einen Bericht zu erstellen. Überdies haben die einzelnen Mitgliedsstaaten im Rahmen des Einheitlichen – „Online“ – Ansprechpartners anzuführen, welche Berufe von ihnen als gesundheits- oder sicherheitsrelevant angesehen werden.

Mit den Abs 1 und 2 wird Art 4c Abs 1 der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt. Zu Art 4c Abs 1 letzter Satz vgl auch § 17 Abs 6. Die Entscheidung der Behörde hat mit Bescheid zu erfolgen, denn gemäß

Art 4c Abs 2 der Richtlinie 2013/55/EU muss gegen Entscheidungen und Unterlassungen der Behörde ein Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

Mit den Abs 3 bis 6 wird Art 4c Abs 3 der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt. Die Detailregelungen zu den erforderlichen Unterlagen finden sich in den Art 4 und 5 sowie dem Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/983.

Art 4c Abs 4 der Richtlinie 2013/55/EU wird durch § 17 Abs 6 umgesetzt.

Mit Abs 7 wird Art 4d der Richtlinie 2013/55/EU betreffend den Europäischen Berufsausweis für gesundheits- oder sicherheitsrelevante Dienstleistungen kraft Verweisung auf die gleichartigen Bestimmungen über den Europäischen Berufsausweis-Niederlassung umgesetzt. Dies betrifft die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises-Dienstleistungen für in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassene Dienstleister auf Grund der vom Herkunftsstaat erstellten IMI-Datei (§ 5 Abs 3 Z 1) sowie die Erstellung einer IMI-Datei für in Salzburg niedergelassene Dienstleister, damit die Behörde des Aufnahmestaates einen Europäischen Berufsausweis-Dienstleistungen nach ihren Vorschriften erlassen kann (Fälle des § 5 Abs 4 Z 1).

Mit Abs 8 werden – nach dem Vorbild der Bundesländer Tirol und Kärnten – kürzere Entscheidungsfristen sowie eine Verpflichtung der Behörde, den Berufsausweis auch auszustellen, vorgesehen. Wegen der unionsrechtlich vorgesehenen knappen Entscheidungsfristen soll die Beschwerdeentscheidung entfallen.

Zu § 21 (Mitteilungspflichten des Dienstleisters oder der Dienstleisterin):

Die Regelung der Mitteilungspflichten des Dienstleisters oder der Dienstleisterin entsprechen jener im § 14 Salzburger Berufsankennengesetz. Lediglich die Verweisung auf die zwischenzeitlich außer Kraft getretene Richtlinie 77/388/EWG wird der geltenden Rechtslage angepasst.

Zu § 22 (Behörde):

Die Behördenzuständigkeiten in den Abs 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung im § 15 Salzburger Berufsankennengesetz.

Im neu angefügten Abs 3 wird Art 56 Abs 4 der Richtlinie 2013/55/EU für den Zuständigkeitsbereich des Landes umgesetzt. Die Aufgaben des Koordinators sind gemäß Art 56 Abs 4 zweiter Unterabsatz lit a bis e der Richtlinie 2013/55/EU ua die Sorge für die einheitliche Anwendung der Richtlinie, die Sammlung von Informationen und deren Austausch sowie die Mitarbeit bei der Festlegung von gemeinsamen Ausbildungsrahmen und gemeinsamen Ausbildungsprüfungen. Darüber hinaus wird Art 23 Abs 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/983 entsprochen, der normiert, dass die Mitgliedsstaaten die zuständigen Behörden für die Bearbeitung von aus- und eingehenden Warnungen gemäß Art 56a Abs 1 und Abs 3 der Richtlinie 2013/55/EU (vgl § 25) zu benennen haben. Zuständig für die Bearbeitung der Warnmeldungen für die Angelegenheiten der landesgesetzlich geregelten Berufe ist die Landesregierung.

Zusätzlich wird das Landesverwaltungsgericht aufgenommen, um nach dem Vorbild des Bundeslandes Tirol klarzustellen, dass auch dieses, obwohl es keine Behörde im verfassungsrechtlichen Sinn ist, bei der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit und dem Vorwarnmechanismus als Behörde im Sinn des 4. Abschnittes mitwirkt (Abs 4).

Vorbemerkungen zu den §§ 23 und 24 (Grenzüberschreitende Zusammenarbeit – Niederlassung bzw Dienstleistung):

Die bisher im § 16 Salzburger Berufsankennengesetz geregelte Verwaltungszusammenarbeit wird zwecks besserer Lesbarkeit nach erfolgter Umsetzung der neuen Regelungen der Art 8 Abs 1, 50 Abs 3a und 3b sowie 56 Abs 2 und 2a der Richtlinie 2013/55/EU in die Zusammenarbeit für die Anerkennung im Bereich der Niederlassung (§ 23) und im Bereich der Dienstleistung (§ 24) aufgespalten. Detaillierte Regelungen betreffend die Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit sind auch in den Art 14 bis 19 Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/983 normiert.

Zu § 23 (Grenzüberschreitende Zusammenarbeit – Niederlassung):

Abs 1 erster Satz entspricht der bisherigen Regelung im § 16 Abs 1 erster Satz Salzburger Berufsankennengesetz. Im Abs 1 zweiter Satz wird die Verpflichtung der vertraulichen Behandlung der übermittelten Angaben gemäß Art 50 Abs 1 dritter Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU in das Salzburger Landesrecht aufgenommen.

Im Abs 2 wird die in den Art 50 Abs 3b und 56 Abs 2a der Richtlinie 2013/55/EU vorgesehene Verpflichtung des Informationsaustausches über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) normiert.

Abs 3 regelt in Umsetzung der Art 50 Abs 3a und 56 Abs 2 erster Unterabsatz der Richtlinie 2013/55/EU die Verpflichtung bzw den Anspruch der Behörde bei berechtigten Zweifeln, ob die Ausübung des Berufs

bspw wegen strafbarer Handlungen untersagt wurde, die zuständigen Behörden zu unterrichten bzw die Auskunft zu verlangen.

Die Abs 4 und 5 entsprechen den sich bereits aus der Richtlinie 2005/36/EG ergebenden Verpflichtungen (vgl Art 50, 56 und Anhang VII der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie).

Die im Abs 6 normierte Verpflichtung zur Ausstellung der Bestätigungen der Unterlagen gemäß § 13 Abs 4 und 5 binnen zwei Monaten ergibt sich in Umsetzung des Anhangs VII Nr 1 lit d und e jeweils letzter Satz der Richtlinie 2013/55/EU.

Zu § 24 (Grenzüberschreitende Zusammenarbeit – Dienstleistung):

In den Abs 1 und 2 werden die im Art 8 Abs 1 erster und zweiter Satz der Richtlinie 2013/55/EU normierten Möglichkeiten der Einholung von Informationen durch die Behörde im Aufnahmestaat bei berechtigten Zweifeln in das Salzburger Landesrecht übernommen. In den Abs 3 und 5 wird Art 8 Abs 1 vorletzter und letzter Satz der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt. Es kann im Fall von Berufen, die in Salzburg nicht reglementiert sind, auch das Beratungszentrum gemäß Art 57b der Richtlinie 2013/55/EU die Information zur Verfügung stellen. Das österreichische Beratungszentrum ist beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingerichtet. Im Abs 4 wird Art 8 Abs 2 der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt, indem der Behörde die Verpflichtung auferlegt wird, bei Beschwerden über einen in Salzburg niedergelassenen Dienstleister oder eine in Salzburg niedergelassene Dienstleisterin alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und dem Empfänger oder der Empfängerin einer Dienstleistung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

Zu § 25 (Vorwarnmechanismus):

Mit den Regelungen zum Vorwarnmechanismus wird Art 56a der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt, indem in Fällen der gänzlichen oder vorübergehenden Untersagung der Berufsausübung bei bestimmten Berufen eine Warnpflicht für bestimmte Berufe normiert wird. Vom Landesrecht umfasst sind dabei sonstige Berufsangehörige, die Tätigkeiten im Bereich der Erziehung Minderjähriger, einschließlich Kinderbetreuungseinrichtungen und frühkindliche Erziehung, ausüben, sofern diese Berufsangehörigen einen in dem jeweiligen Mitgliedsstaat reglementierten Beruf nachkommen (Art 56a Abs 1 lit l der Richtlinie 2013/55/EU).

Abs 2 und 4 sehen in Umsetzung des Art 56a Abs 2 bis 4 der Richtlinie 2013/55/EU vor, dass die Warnungen über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) binnen drei Tagen nach der Erlassung der Entscheidung zu übermitteln sind (vgl auch zu den in einer Warnung zu enthaltenden Angaben Art 24 der Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/983).

Abs 3 normiert in Umsetzung des Art 56a Abs 5 der Richtlinie 2013/55/EU die Verpflichtung, alle zuständigen Behörden aller anderen von diesem Gesetz erfassten Staaten, zu informieren, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung der Berufsausübung abgelaufen ist (vgl auch zur Aktualisierung der Angaben bei Inhabern oder Inhaberinnen eines Europäischen Berufsausweises Art 25 der Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/983).

Im Abs 5 wird Art 56a Abs 6 der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt. Gleichzeitig mit der Warnung ist die betroffene Person schriftlich zu verständigen. Diese kann die Überprüfung der Rechtmäßigkeit in einem mit Bescheid zu erledigenden Verfahren bei der zuständigen Behörde beantragen, auch wenn die Warnung vom Landesverwaltungsgericht veranlasst worden ist.

Im Abs 6 wird die Verpflichtung des Art 56a Abs 7 der Richtlinie 2013/55/EU, wonach Daten nur solange im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) abrufbar zu lassen, wie sie Gültigkeit haben, umgesetzt. Warnungen sind innerhalb von drei Tagen ab dem Datum der Annahme der Entscheidung über ihren Widerruf oder ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer der Untersagung oder Beschränkung der Berufsausübung zu löschen.

Zu § 26 (Strafbestimmungen):

Die bisher im § 17 Salzburger Berufsankennengesetz geregelten Strafbestimmungen werden an die vorgenommenen Änderungen angepasst. So werden neu die Führung der Berufsbezeichnung im Rahmen des partiellen Berufszugangs (§ 8 Abs 5) und im Rahmen der Niederlassung (§ 16) in die Z 3 eingefügt. Die übrigen Verweisungen werden an die neue Nummerierung angepasst. Darüber hinaus wird im Einleitungssatz die Novelle zum VStG durch das Gesetz BGBl I Nr 2013/33 berücksichtigt, da § 22 Abs 1 VStG generell seit dem 1. März 2014 die Subsidiarität der verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit gegenüber dem Justizstrafrecht anordnet. Eine salvatorische Klausel zu Gunsten der Gerichte ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu §§ 27 und 28 (Verweisungen auf Bundesrecht und Umsetzungshinweis):

Die Verweisungen auf das Bundesrecht und der Umsetzungshinweis werden dem aktuellen Stand angepasst. Ausführlich zu den bereits im Salzburger Landesrecht inhaltlich umgesetzten, aber neu im Umsetzungshinweis aufzunehmenden Richtlinien vergleiche unter Pkt 1. Allgemeines (insbesondere Pkt 1.6).

Zu § 29 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen):

Da die Richtlinie bereits bis zum 18. Jänner 2016 in das Salzburger Landesrecht umzusetzen gewesen wäre, sollte sie alsbald in Kraft treten.

Zu Art XVIII (Salzburger Allgemeines Landesdienstleistungsgesetz):

Im Salzburger Allgemeinen Landesdienstleistungsgesetz werden die Art 57 (Zentraler Online-Zugang zu Informationen) und Art 57a (Elektronische Verfahren) der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt in diesem Gesetz deshalb, weil sich die in diesem Vorhaben umzusetzende Richtlinie an der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen am Binnenmarkt orientiert, zu deren Umsetzung dieses Gesetz eingeführt worden ist. Die Änderungen tangieren insbesondere die Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners betreffend Informationen und die elektronische Durchführung von Verfahren (vgl. diesbezüglich auch die Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) Nr 2015/983).

Zu Z 1 (§ 1):

Der sachliche und persönliche Geltungsbereich wird bei den landesgesetzlich reglementierten Berufen gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU auf die Verfahren und die Informationspflicht des einheitlichen Ansprechpartners ausgedehnt. Durch den Verweis auf § 12 soll sichergestellt werden, dass sich andere Behörden, sofern sie nicht über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) verfügen, des Amtes der Salzburger Landesregierung als „Dienstleister“ bedienen können.

Zu Z 2 (§ 3):

Im Abs 1 wird das aus einem legistischen Versehen noch angeführte „erstinstanzliche“ Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde (seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde der Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft) an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Im Einleitungssatz des Abs 3 erfolgt eine rechtliche Klarstellung darüber, wie der Salzburger einheitliche Ansprechpartner mit von einem anderen einheitlichen Ansprechpartner weitergeleiteten Anträgen umzugehen hat.

Zu Z 3 (§ 4):

Im § 4 wird Art 57 der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt. Grundsätzlich bleibt die bisherige Regelung des § 4 bestehen, jedoch tritt an die Stelle der Begriffe Dienstleistungserbringer und -empfänger auf Grund der Änderung des Geltungsbereichs des Gesetzes jener des Einschreiters (Abs 2, 3 und 4) bzw entfallen diese Begriffe zur Gänze (Abs 1).

Die im Abs 1 angefügten Z 6 bis 10 dienen der Umsetzung des Art 57 Abs 1 lit a bis e der Richtlinie 2013/55/EU, wobei jeweils auf die einzelnen Bestimmungen des BQ-AnerG verwiesen wird. Im Abs 1 wird in der Z 4 lit a die Regelung des Art 57 Abs 1 lit f der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt, sodass diese Bestimmung um Informationen über Rechtsschutzeinrichtungen gegen Entscheidungen der Behörden auch nach dem BQ-AnerG ergänzt wird.

Zu Z 4 und 5 (§§ 5 und 6):

Neben der terminologischen Anpassung an den Begriff des Einschreiters anstelle der Begriffe Dienstleistungserbringer und -empfänger werden die Verweisungen an die ergänzten Bestimmungen des § 4 Abs 1 angepasst.

Zu Z 6 (§ 7):

Die Ergänzung, dass ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung nicht elektronisch durchgeführt werden können, erfolgt in Umsetzung des Art 57a Abs 2 der Richtlinie 2013/55/EU.

Zu Z 7 (§ 8):

Mit dem neu eingefügten Abs 1a wird Art 57a Abs 1 letzter Satz der Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt. Des Weiteren erfolgt wiederum die terminologische Anpassung an den Begriff des Einschreiters anstelle des Begriffs Dienstleistungserbringer.

Zu Z 8 (§ 11):

Im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit mit anderen Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie wird auch das Landesverwaltungsgericht nach dem Vorbild der Bundesländer Tirol und

Kärnten als weitere Behörde zur Vollziehung dieses Gesetzes vorgesehen, obwohl es keine Behörde im verfassungsrechtlichen Sinn ist.

Zu Z 9 und 10 (§§ 19 und 20):

Die Verweisungen auf die Bundesgesetze sowie der Umsetzungshinweis werden aktualisiert. Ausführlich zu den bereits im Salzburger Landesrecht inhaltlich umgesetzten, aber neu im Umsetzungshinweis aufzunehmenden Richtlinien, vergleiche unter Pkt 1. Allgemeines (insbesondere Pkt 1.6).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.